

Stadt Brandenburg an der Havel



Haushaltssicherungskonzept 2022/2023 (Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept)

SVV-Beschluss Nr. 320/2021

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkung	S. 3
2. Ausgleich der Haushalte 2022 und 2023 über den Einsatz von Überschüssen aus Vorjahren	S. 3-4
3. Vorgaben aus der Teilentschuldungsvereinbarung	S. 4
4. Gesamtgesellschaftliche Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft	S. 5-7
5. Nachhaltigkeitsziele und kommunales Haushaltsrecht	S. 7-13
6. Strategische Konsolidierungsmaßnahmen	
6.1 Digitalisierung und e-Government/ interkommunale Zusammenarbeit (M 1)	S. 13-16
6.2. pauschale Minderausgabe durch restriktiven Haushaltsvollzug (M 2)	S. 16
6.3. Entwicklung eines Risikomanagements Jugend und Soziales (M 3)	S. 16-17
6.4. Stabilisierung und Erhöhung des Deckungsgrades der gebühren- und entgeltrechnenden Einrichtungen (M 4)	S. 17
6.5. Aufbau eines verwaltungsweiten Investitionscontrollings (M 5) Anlagen	S. 17-20

Hinweis:

Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form gewählt. Ausführungen, die nicht klar erkennbar abweichend zu verstehen sind, stehen jedoch gleichermaßen für die weibliche Form.

1. Vorbemerkung

Dem vorgelegten Doppelhaushalt 2022/2023 soll nunmehr zum dritten Mal ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept (HSK) beigefügt und dabei wiederum die insoweit im Vergleich zu einem pflichtigen Haushaltsicherungskonzept bestehenden Freiräume genutzt werden, welches sich vorrangig mit kurzfristige wirkenden Maßnahmen, dem Streichen freiwilliger Leistungen, Steuererhöhungen oder anderen Maßnahmen der Einnahmeerhöhung beschäftigen muss. So soll auch an dieser Stelle wieder auf bestehende Rahmenbedingungen der kommunalen Haushaltswirtschaft und daraus abzuleitende strategische Maßnahmen bzw. Handlungsnotwendigkeiten eingegangen werden. Die drei Haushaltssicherungskonzepte bauen dabei aufeinander auf, lösen sich nicht ab, sondern ergänzen einander und es soll auch an dieser Stelle durch den Verweis auf die beiden bereits beschlossenen Konzepte auf sonst notwendige, umfangreiche Wiederholungen verzichtet werden. Insbesondere erfolgt hier neudeutsch formuliert nur ein „update“ der beschlossenen strategischen Maßnahmen mit der Ergänzung um eine weitere Maßnahme, dem Aufbau eines verwaltungsweiten Investitionscontrollings (M 5). Die bisherigen Maßnahmen bleiben unverändert wichtig.

2. Ausgleich der Haushalte 2022 und 2023 über den Einsatz von Überschüssen aus Vorjahren

Die Auswirkungen von Corona auf die Ertragsseite des städtischen Haushaltes bringen es auch wieder mit sich, dass der Haushaltsentwurf 2022/2023 erneut nur unter Nutzung von Ergebnisüberschüssen aus Vorjahren eingebracht werden kann. Das ordentliche Ergebnis für das Jahr 2022 schließt in der Planung mit einer strukturellen Unterdeckung in Höhe von 7.332.900 EUR ab und das des Jahres 2023 mit 18.200.400 EUR. Jedoch reichen zur Deckung die Ergebnisüberschüsse aus Vorjahren deutlich erkennbar aus, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist.

	Planansatz 2022	Planansatz 2023	Planansatz 2024	Planansatz 2025	Planansatz 2026
Erträge aus lfd. Verwaltungst.	338.244.400	333.170.100	334.756.200	339.377.700	347.047.300
-Aufwendungen aus lfd. Verwaltungst.	-350.078.200	-356.015.200	-349.040.500	-355.799.300	-363.295.200
= Ergebnis der lfd. Verw.tätigkeit	-11.833.800	-22.845.100	-14.284.300	-16.421.600	-16.247.900
+ Finanzergebnis	4.500.900	4.644.700	4.269.400	4.220.500	4.399.200
= ordentliches Ergebnis	-7.332.900	-18.200.400	-10.014.900	-12.201.100	-11.848.700
+ außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
= Gesamtüberschuss/ Gesamtfehlbetrag	-7.332.900	-18.200.400	-10.014.900	-12.201.100	-11.848.700
+ Fehlbetrag aus VJ / Überschuss aus VJ	79.449.731	72.116.831	53.916.431	43.901.531	31.700.431
= Saldo (Gesamtüberschuss/ Gesamtfehlbetrag inkl. Fehlbeträgen aus VJ)	72.116.831	53.916.431	43.901.531	31.700.431	19.851.731

Angaben in EUR

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich beim dargestellten Gesamtüberschuss um einen vorläufigen Wert handelt, da der Aufarbeitungsprozess der Jahresabschlüsse noch nicht abgeschlossen werden konnte und die Jahresergebnisse ab dem Jahr 2018 noch nicht abschließend bestätigt sind, bestehen insoweit keine Unsicherheitsfaktoren, die an der vorstehend getätigten Einschätzung Zweifel erwecken könnten.

Die aktuellen Erkenntnisse zum Vollzug des Haushaltes 2021 lassen den Schluss zu, dass die dort aufgezeigten – und im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung seitens des

Rechnungsprüfungsamts bestätigten - Überschussmittel aus Vorjahren im Jahre 2021 nicht oder allenfalls in geringem Umfang zur letztendlichen Deckelung des Jahresergebnisses herangezogen werden müssen, so dass sie – wie bereits in der Mittelfristigkeit des Haushaltes 2021 aufgezeigt – auch in den beiden Planjahren noch zum Ausgleich der strukturell bestehenden Diskrepanz zwischen laufenden Erträgen und laufenden Aufwendungen genutzt werden können (siehe Zeile „Saldo“ der vorstehenden Tabelle). Der Ergebnisvortrag hat sich im Gegenteil zwischenzeitlich nochmals deutlich erhöht, da in früheren Jahren für Versorgungszwecke zu bildende Rückstellungen nach einer bedeutsamen Änderung der Berechnungsmethodik im Versorgungszweckverband in einem Umfang 22,9 Mio. EUR aufgelöst werden konnten und das erwartete Jahresergebnis 2021 entsprechend verbessert wird.

Auch wurde der noch im HSK 2021 als bedeutsamer Unsicherheitsfaktor für die abschließende Ergebnisberechnung aufgezeigte, drohende Abwertungsbedarf für das Finanzanlagegut „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)“ dadurch weitgehend abgemildert, dass im Rahmen des in der Dezembersitzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Jahresabschluss 2017 des Stadthaushaltes die bis zu diesem Zeitpunkt erforderliche Wertkorrektur bereits vorgenommen wurde. Es verbleibt nur noch ein Abwertungsbedarf für die Jahre 2018 bis 2020, der für die aktuelle Haushaltsplanung mit rund 5,12 Mio. EUR berechnet wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich erneut, dass keine Verpflichtung zur Aufstellung eines (genehmigungspflichtigen) HSK besteht, sondern es sich wieder um ein freiwilliges HSK handelt. Jedoch ist der Investitionsbedarf wiederum nicht über die jährlichen investiven Einzahlungen abzusichern und wird die bereits in der Änderung des Haushaltes 2021 enthaltene Kreditaufnahme für die Erneuerung der Brücke Altstadt-Bahnhof auch im Rahmen des Doppelhaushaltes weiter vorgesehen. Für diese Kreditaufnahme bedarf es wieder einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

3. Vorgaben aus der Teilentschuldungsvereinbarung

Die Stadt Brandenburg an der Havel schloss am 18.07.2019 eine Vereinbarung mit dem Land Brandenburg zur Kassenkreditteilentschuldung der drei kreisfreien Städte im Land ab. Es wurde geregelt, dass das Land einen Beitrag von 40 % des zum Jahresende 2016 bestehenden „maßgeblichen Kassenkreditbestandes“ (bestehender Liquiditätsbedarf Stadt bereinigt um fremde Mittel) i.H.v. 146,4 Mio. EUR leistet, um den Abbau der Kassenkredite zu forcieren. Ziel ist eine Reduzierung bis zum Jahr 2023 auf 45,2 Mio. EUR. Somit fließen der Stadt vom Land Brandenburg 58,6 Mio. EUR in 5 Raten á 11,7 Mio. EUR in den Jahren 2019 bis 2023 zu. Diese sind direkt zur Tilgung der Kassenkredite einzusetzen. Die Stadt selbst hat einen Eigenanteil von 10 % des in 2016 bestehenden maßgeblichen Kassenkreditbestandes zu erbringen, also einen Abbau von 14,6 Mio. EUR. Hierfür hat sie wie vereinbart 5 Jahre, maximal jedoch 10 Jahre Zeit.

Bei der Erstellung des Haushaltes lag der entsprechend der Regelungen der Teilentschuldung bereinigte Kassenkreditbestand 34,3 Mio. EUR (Stand 31.10.2021). Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Landeszuweisungen für 2022 und 2023 i. H. v. 23,4 Mio. EUR ergibt sich daraus aktuell ein fiktiver maßgeblicher Bestand an Kassenkrediten von 10,9 Mio. EUR, der also deutlich unterhalb der Zielvorgabe von 45,2 Mio. EUR liegt.

4. Gesamtgesellschaftliche Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft

Nicht nur das öffentliche Leben, sondern auch die haushaltswirtschaftliche Situation der Stadt wird weiterhin maßgeblich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Dies gilt einerseits für die Ertragssituation, welche sich zwar aktuell etwas positiver gestaltet, als zuletzt prognostiziert, aber das Niveau des Jahres 2019 noch nicht wiedererlangt hat und voraussichtlich in den beiden Planjahren des Doppelhaushaltes auch nicht erreichen wird. Auf die Bedeutung der konjunkturellen Entwicklung auf die Spielräume der kommunalen Haushaltswirtschaft wurde ja ausführlich im Rahmen des letzten HSK eingegangen.

Das gilt für die Bundes- und Landessteuern, deren Entwicklung über das Gemeindefinanzierungsgesetz und insbesondere die darin enthaltenen Schlüsselzuweisungen direkte Auswirkungen auf die finanziellen Spielräume unseres Haushaltes entfalten. Ebenso auch für die Gewerbesteuer als wichtige eigene-städtische Steuerquelle, bei der sich ggf. die Auswirkungen der Verlängerung der Verlustanrechnung aus Vorjahren (von bisher einem auf zwei Jahre) noch etwas bemerkbar machen wird.

Ein gewisser Unsicherheitsfaktor ist auch noch im Bereich der Grundsteuer zu sehen, wobei sich dieser jedoch erst außerhalb der beiden Planjahre im Jahr 2025 findet. Nach dem jetzt für das Land Brandenburg das Model der neuen Bemessungsgrundlage feststeht, müssen vielfältige Vorarbeiten durchgeführt werden, dass die Stadt auf der Grundlage der vom Finanzamt zu erlassenen Steuermessbescheide in die Lage versetzt wird, ab dem 01.01.2025 weiterhin Grundsteuer zu erheben. Die Haushaltplanung geht dabei nach wie vor davon aus, dass sich die Auswirkungen der Grundsteuerreform aufkommensneutral gestalten werden. Es wird ggf. zu Verschiebungen im Bereich der Steuerpflichtigen kommen – die hier bestehenden Ungerechtigkeiten waren ja Anlass für das Bundesverfassungsgericht, die bisherigen Bewertungsgrundsätze für verfassungswidrig zu erklären – seitens der Stadt ist im Rahmen dieses Prozesses aber weiterhin keine „verkappte“ Steuererhöhung geplant.

Bedeutsam für die weitere Entwicklung der kommunalen Finanzen wird es sein, was passiert, wenn die vom ehemaligen Bundesfinanzminister Scholz so titulierte Haushalts-„Bazooka“ wieder eingepackt wird, wenn also die Haushalte von Bund und Land wieder zur Schuldenbremse und ggf. zu einer nachhaltigen Sparpolitik zurückkehren.

Erfreulicher Weise setzte sich ja zu Beginn der Pandemie bei Bund und Ländern die Erkenntnis durch, dass man auch und gerade die Kommunen hinsichtlich der negativen Auswirkungen der Pandemie unterstützen muss, damit die Kommunen nicht erneut - wie etwa hinsichtlich der Auswirkungen der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise - zu Höchstständen der Kassenkreditverschuldung genötigt würden, wenn man deren Leistungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung mittel- und langfristig sicherstellen will. So sollten Bund- und Länder bewusst Kredite aufnehmen, da diese mit den Folgen der Kreditaufnahme deutlich besser umgehen können, als die Kommunen, müssen sie doch nicht zunächst die aufgenommenen Kredite kurzfristig zurückführen, bis sie zu einer normalen Haushaltswirtschaft zurückkehren können. Drohen diesen doch keine nachhaltigen Einschränkungen durch die Verpflichtung zur Haushaltssicherung.

Da stimmt es allerdings aktuell wenig hoffnungsfroh, wenn das Land Brandenburg seine Kommunen bereits in den nächsten beiden Jahren an den Lasten der im Hinblick auf Corona aufgenommenen Kreditverpflichtungen durch Vorabentnahme aus der Steuermasse der Gemeindefinanzierung in Höhe von 60 Mio. € in 2022 und 95 Mio. EUR in 2023 und 2024 Mio. EUR beteiligt. Dabei stützt das Land in 2022 die Steuermasse noch in Höhe von 71,7 Mio. EUR aus dem kommunalen Rettungsschirm.

Die möglichen Auswirkungen des Ergreifens eines weitreichenden Sparkurses der Haushalte von Bund und Land auf den kommunalen Haushalt (etwa über restriktiver angelegte Förderprogramme) lassen sich anhand der Erfahrungen aus der Vergangenheit nur andeutungsweise erahnen. Sie haben (noch) keinen Eingang in den aktuellen Haushalt gefunden.

Zum Aufwandsbereich:

Wenn sich im medizinischen Bereich weiterhin die Frage nach den langfristigen Auswirkungen („Long-Covid“) stellt, so stellt sich die Frage auch für weite Bereiche des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens und damit letztlich auch für die davon ausgehenden Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt. Auch unsere Stadt ist dankbar für die in den letzten beiden Jahren und – in reduziertem Umfang – auch noch in den Planjahren durch Bund und Land ausgereichten, sogenannten Rettungsschirme. Für sich selbst (einschließlich der von ihr getragenen Verkehrsbetriebe), aber auch für Wirtschaft und Kultur. Aber natürlich versperren diese aktuell etwas den Blick auf die genannten langfristigen Auswirkungen der Pandemie auf die öffentlichen Haushalte. Ein positives Zeichen lässt sich dabei zunächst darin erkennen, dass auch nach Wiederaufleben der Insolvenzantragspflicht die Zahl der Unternehmensinsolvenzen nicht deutlich angestiegen, sondern eher rückläufig ist.

Wenig hoffnungsfroh stimmt hingegen, wenn Vertreter des Einzelhandels in einer ersten Einschätzung die Umsätze im für diese Branche besonders wichtigen Weihnachtsgeschäft als „eher enttäuschend“ einstufen. Hier stellt sich auch die für die Kommunen wichtige Frage, ob man es hier „nur“ mit einer gewissen Unlust der Kunden im Zuge der coronabedingten Unsicherheiten und Einschränkungen des Einkaufsvergnügens zu tun hat, oder ob sich hier eine weitere Verlagerung des Konsumsverhaltens in Richtung Online-Handel dauerhaft manifestiert? Gelingt es dem stationären Handel - gerade in den Innenstädten -, die Kunden wieder zurück zu gewinnen und wie können und müssen die Kommunen hier unterstützend tätig werden? Wie kann verhindert werden, dass die Läden in der Innenstadt, wie etwa zur Jahrtausendwende, in weitem Umfang nur „bespielt“ und entstehender Leerstand nur optisch abgemildert wird, und sie weiterhin ihre Einzelhandels- Versorgungsfunktion erfolgreich wahrnehmen und sich als attraktiver Anziehungspunkt für die Einwohner der Stadt, aber auch des Umlandes präsentieren können.

Die Notwendigkeit, möglichen Long-Covid-Folgen im Bereich der Bildung und der Jugendarbeit entgegenzuwirken, wurde durch Bund und Land bereits erkannt und die dazu aufgelegten Förderprogramme haben Eingang in den aktuellen Haushaltsentwurf gefunden. Welchen „Flurschaden“ die Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung notwendigen Maßnahmen in den verschiedenen Lebensbereichen letztlich hinterlassen haben wird, wird man aber erst einschätzen können, wenn das gesellschaftliche Leben wieder zu einer gewissen Normalität zurückgekehrt ist, wie auch immer diese im Einzelnen aussehen mag. Ebenso – siehe oben – ob und ggf. wie bald die Kommunen mit den finanziellen Lasten der erforderlichen Aufarbeitungsprozesse dann wieder alleine gelassen werden.

Unklar ist auch noch, welche Auswirkungen sich aus den wichtigen Zukunftsthemen Klimaschutz und Energiewende für den städtischen Haushalt ergeben werden. Themen, die EU- Bund und Land als prioritär für sich erkannt haben und in denen sie nachhaltig tätig werden wollen. Die Kommunen wollen dies auch und sie sehen sich auch als eine zentrale Schaltstelle zur Umsetzung der erforderlichen Transformationsprozesse. Sie müssen dazu aber auch finanziell in die Lage versetzt werden und dürfen nicht mit den Belastungen/

Verteuerungseffekten (Stichwort Emissionshandel, CO²-Abgabe) allein gelassen werden (siehe dazu auch nachfolgenden Punkt 5.).

Trotz der aufgezeigten Unsicherheiten wird der Haushalt, anders als der Einzelhaushalt 2021, wieder als Doppelhaushalt vorgelegt. Es steht nicht zu erwarten, dass sich der aktuell noch trübe Blick auf die vorstehend angesprochenen Entwicklungen kurzfristig aufhellt. Es wird voraussichtlich eher den durch den Doppelhaushalt abgedeckten Zeitraum benötigen, um hier zu klaren Erkenntnissen zu kommen. Der Doppelhaushalt fährt dabei aktuell „auf Sicht“, aber auf einem insgesamt stabilen Kurs.

5. Nachhaltigkeitsziele und kommunales Haushaltsrecht

Die nachfolgenden Ausführungen sollen den derzeit bestehenden Handlungsrahmen erläutern, aber auch einige gedankliche Ansätze bieten, die ggf. in den aktuell initiierten Prozess der Evaluierung des kommunalen Haushaltsrechts einfließen könnten.

In dem HSK zum Doppelhaushalt 2017/2018 wurde erstmals der Vorschlag zum Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung unterbreitet. Die dort unter Punkt 3.4. abgebildeten Ausführungen werden an dieser Stelle zunächst wiederholt:

3.4. Bekenntnis zur Konsolidierung durch Beschluss einer Nachhaltigkeitssatzung

Auch und gerade, nachdem es auf der Basis der bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen gelungen ist, einen wesentlichen Meilenstein des Konsolidierungsprozesses - den strukturellen Ausgleich des Haushaltes in Planung und Vollzug - zu erreichen, erscheint es notwendig, das klare Bekenntnis dazu abzugeben, dass die Stadt in den Konsolidierungsbemühungen keinesfalls nachlassen darf oder will.

Ein geeignetes Instrument dazu ist die Erweiterung der Hauptsatzung um eine Passage zur nachhaltigen Haushaltsführung, in der grundsätzliche Aussagen zu einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft auf der Basis eines politischen Konsenses aufgestellt werden.

Damit demonstriert die Stadt, dass sie diese Aussagen als „für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Frage“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf betrachtet. Nähere Einzelheiten sollten dann jedoch in einer speziellen Nachhaltigkeitssatzung geregelt werden.

Die Regelungen sollten dabei als Mindestinhalt zunächst eine kommunale Schuldenbremse beinhalten, also den Verzicht auf eine Netto-Neuverschuldung und die Vorgabe zur Rückführung bestehender Geldschulden (aus Investitionskrediten, aber insbesondere auch dem Kassenkredit), sowie die ja bereits für ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept erforderlichen Aussagen zur Rückführung der bisher angefallenen Verlustvträge, also das Wiedererreichen eines materiell ausgeglichenen Haushaltes.

Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft sollte aber darüber hinaus dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit auch dahingehend Rechnung tragen, dass sie die notwendige Erneuerung der für die Wahrnehmung der vielfältigen kommunalen Aufgaben erforderlichen Infrastruktur und sonstige sächliche Ressourcen gewährleistet. Dies stellt, gerade aufgrund der deutlich rückläufigen Zuwendungen für investive Zwecke, eine zunehmend schwierigere, aber gleichzeitig zur Aufrechterhaltung der kommunalen Leistungen und der Leistungsfähigkeit der Kommune zumindest unverändert wichtige Aufgabe dar.

So könnte auch eine Regelung aufgenommen werden, dass

- die Haushaltsplanung zumindest bis zum notwendigen Abbau der Verlustvträge jährlich einen Überschuss in Höhe der im HSK aufgezeigten Konsolidierungsvorgabe ausweisen soll (muss) und
- die liquiden Bestandteile des Überschusses dabei jeweils hälftig für die Rückführung der Schulden und hälftig für (bestimmte oder allgemein für) Investitionen verwendet werden sollen.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ wird vorstehend zwar vor einem rein fiskalischen Hintergrund verwendet. Es besteht aber aufgrund des doppelten Wortsinnes auch die Möglichkeit, in der Nachhaltigkeitssatzung ebenfalls Vorgaben

hinsichtlich der Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte aufzunehmen; also etwa darüber, in welchem Umfang den aktuell beratenen Konzepten zur Luftreinhaltung und Klimaschutz im städtischen Haushalt, aber auch in den Wirtschaftsplanungen der kommunalen Unternehmen Rechnung getragen werden soll. Ebenso zudem aktuell erarbeiteten Teilhabeplan.

Der entsprechende Mitteleinsatz lässt sich aufgrund der vielfältigen Ansatzpunkte und Einsatzgebiete hier jeweils kaum einer Stelle des kommunalen Produkthaushaltes verorten. Zumindest geht das nicht, ohne dabei gleichzeitig die notwendige Flexibilität des Mitteleinsatzes zu verlieren. Es ist daher sinnvoll, eine entsprechende Budgetvorgabe oberhalb der Ebene des städtischen Haushaltes anzusiedeln und die Verwaltung zu verpflichten, im Rahmen der Haushaltsberatung über den in den Produkthaushalten, aber auch den Wirtschaftsplänen der Unternehmen jeweils konkret geplanten Mitteleinsatz und damit die Umsetzung der Budgetvorgabe zu berichten.

Die Mittel für die genannten Budgets können vor allem auch dadurch generiert werden, dass im Haushaltsvollzug bei deutlichen Verbesserungen des Gesamtergebnisses entsprechende Teile der Ergebnisverbesserung für Projekte des Klimaschutzes und der Verbesserung der Teilhabe bereitgestellt werden.

Im Rahmen einer Nachhaltigkeitssatzung sollen die Grundsätze, das Verfahren und der Umfang dieser Budgets näher definiert werden.

Der dabei ins Auge gefasste Ansatz sollte erkennbar über den zu diesem Zeitpunkt unter der Bezeichnung „Nachhaltigkeitssatzung“ verfolgten Ansatzes des Schuldenabbaus (insbesondere im Bereich der enorm angewachsenen Kassenkreditbelastungen der Gemeinden) hinausgehen und dem Umstand Rechnung tragen, dass man nachfolgenden Generationen nicht nur Geldschulden hinterlassen kann, sondern diese auch durch Schulden bzw. Versäumnisse in vielfältiger anderer Art und Weise belasten und den Grundsatz der Generationengerechtigkeit auf unterschiedlichste Art und Weise verletzen kann. Schulden können dabei zunächst in Form einer maroden Infrastruktur, aber auch durch ein unzureichendes Bildungssystem in Form von Defiziten im Ausbildungsstand der Schulabgänger, der Studienabsolventen oder der die verschiedene andere Bildungsformen durchlaufenden Absolventen machen. Angesprochen wurden aber auch die Belastungen durch unzureichendes Handeln im Bereich Klimaschutz.

Grundansatz der Maßnahme der Nachhaltigkeitssatzung sollte es dabei sein, einen sachgerechten Ausgleich der Rückführung des Bestandes an Geldschulden bei gleichzeitigen Investitionen in die vielfältigen Formen der Infrastruktur zu erreichen. Angestrebt war dabei etwa ein hälftiger Anteil von Schuldenabbau und Investitionen. Einen solchen Ansatz enthalten teilweise haushaltrechtliche Vorschriften in anderen Bundesländern auch und gerade mit der Zielstellung, der Notwendigkeit des Abbaus der zum Teil erheblichen Verschuldung kommunaler Haushalte einen entsprechenden Motivationsschub im kommunalpolitischen Raum zu vermitteln.

Leider wurde die Umsetzung dieses Ansatzes seitens des Landes zumindest zeitweilig verhindert. Zunächst korrigierte das zuständige Ministerium einen Eindruck, den wir aus Formulierungen einer früheren Haushaltsgenehmigung gewonnen hatten, nämlich, dass die Kommunen aus der im Rahmen von zum Wiedererreichen des materiellen Haushaltsausgleich notwendigen Überschüssen zufließenden Liquidität Investitionen tätigen könnten, dahin, dass dies Kommunen solange versagt sei, wie sie Kassenkreditmittel in Anspruch nehmen. Einem hälftigen Ausgleich der Aufteilung der zahlungswirksamen Bestandteile der Ergebnisüberschüsse in Kassenkreditabbau und Investition war dadurch die Grundlage entzogen. Zudem kam dann das Angebot der Teilentschuldung, welches die kommunale Haushaltswirtschaft ebenfalls deutlich auf das Ziel des Abbaus von Geldschulden ausrichtete.

Die anlässlich der Berichterstattung über den Vollzug des Haushaltes aus den Reihen der Stadtverordneten geäußerte Kritik, man hätte sich mit der Umsetzung der Teilentschuldungsziele mehr Zeit lassen und das Geld lieber für wichtige

Zukunftsinvestitionen verwenden sollen, entbehrt daher insoweit jeder Grundlage, als diese mögliche Alternative des Mitteleinsatzes nicht bestand und nicht besteht und die Stadt wegen der bei Nutzung der 10-Jahres-Variante bestehenden Nachwirkungspflicht (am Ende der zehn Jahre darf auch die Mittelfristplanung keinen Wiederanstieg des Kassenkreditbestandes über die Zielvorgabe hinaus ausweisen), die Haushaltsplanung noch über fast zehn Jahre durch die Vorgaben der Teilentschuldungsvereinbarung geprägt worden wäre.

Der städtische Haushalt bewegt sich vielmehr genau auf der seitens der Verwaltung im Rahmen der Beratungen der Teilentschuldungsvereinbarung aufgezeigten strategischen Linie.

Der Hinweis auf die Ausführungen im HSK 2017/2018 sollte zunächst verdeutlichen, dass die absolute Fokussierung auf den Abbau des Kassenkredites nicht dem Wunsch der Verwaltung entsprach und entspricht. Dies umso mehr, als die Niedrigzinspolitik, die Möglichkeit der Erwirtschaftung von Negativzinsen und die aktuell ansteigende Inflationsrate gegenwärtig die vom Bestand an Kassenkreditmittel ausgehenden Haushaltsbelastungen aufhebt und – so widersinnig dies auch anmutet – teilweise ins Gegenteil verkehrt.

Auch steigen etwa aktuell die Baukosten für Infrastrukturmaßnahmen weitaus deutlicher als die Zinsbelastungen.

Gleichwohl war der Schuldenabbau auch aus Sicht der Verwaltung ein primäres Ziel im Interesse der Generationengerechtigkeit. Zukünftigen Generationen darf angesichts der davon ausgehenden Tilgungs- und vorrausichtlich auch mittelfristig wieder steigender Zinsbelastungen kein Schuldenberg überlassen werden.

Aber es gibt eben auch andere Schulden, deren Folgen ggf. nicht weniger belastend wirken.

Der ursprünglich mit dem Vorschlag des Erlasses einer Nachhaltigkeitssatzung verfolgte Ansatz soll nachfolgend weiter ausgeführt werden:

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen der Agenda 2020 den internationalen Nachhaltigkeitszielen verpflichtet und die Bundesregierung dazu erstmals im Jahr 2017 konkrete Ziele vorgelegt.

Die 17 globalen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung lauten dabei:

Ziel 1: Armut in jeder Form und überall beenden

Ziel 2: Ernährung weltweit sichern

Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen

Ziel 4: Hochwertige Bildung weltweit

Ziel 5: Gleichstellung von Frauen und Männern

Ziel 6: Ausreichend Wasser in bester Qualität

Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie

Ziel 8: Nachhaltig wirtschaften als Chance für alle

Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Ziel 10: Weniger Ungleichheiten

Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

Ziel 12: Nachhaltig produzieren und konsumieren

Ziel 13: Weltweit Klimaschutz umsetzen

Ziel 14: Leben unter Wasser schützen

Ziel 15: Leben an Land

Ziel 16: Starke und transparente Institutionen fördern

Ziel 17: Globale Partnerschaft.

Aus der vorstehenden Liste lässt sich unschwer erkennen, dass vielleicht einige Ziele für die Kommunen weniger relevant und diese zugleich weniger bedeutsam für die Zielerreichung sind (etwa hinsichtlich der außenpolitischen Themen), sich die Erreichung zumindest ihrem direkten Einfluss entzieht, dass viele der Ziele aber sehr wohl relevant und die Kommunen zugleich von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Ziele sind. Dabei zeigt sich dann auch gelegentlich, dass Ziele, die man vielleicht zunächst als von eher außenpolitischer Natur eingeschätzt hat, schnell auch eine unmittelbare, kommunale Komponente entfalten können. Als Beispiel sei hier das Ziel 6 genannt, bei dem man ursprünglich eher an ausreichend gesundes Trinkwasser in Afrika gedacht hat, das aktuell aber durch den im Wandel befindlichen Wasserhaushalt auch unmittelbare Handlungsnotwendigkeiten in unserer Stadt, aber noch drängender im Osten des Landes Brandenburg erzeugt – bis hin zum Verzicht auf weitere Unternehmensansiedlungen.

Im Ziel 11 sind die Gemeinden direkt angesprochen, wird ihre Stellung nochmals besonders hervorgehoben, werden die Nachhaltigkeitsziele nochmals konkret auf sie heruntergebrochen, die sonstigen Ziele auf diese fokussiert.

Zugleich haben sie aber im Bereich der Umsetzung der Ziele eine gegenüber EU, Bund und Ländern geschwächte Stellung:

Staatsziele richten sich als Handlungsauftrag zwar an alle staatlichen Ebenen – also insbesondere auch an die Kommunen. Diese haben dabei aber keine eigene gesetzgeberische Gestaltungskompetenz. Ihr Handeln und damit auch das Hinwirken auf das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele muss sich jeweils im Rahmen des insbesondere von Bund und Land erlassenen, einfachgesetzlichen Rechtsrahmens bewegen.

Zu diesem Rechtsrahmen zählt auch und gerade das kommunale Haushaltsrecht und die diesbezüglich besonders bedeutsame Abgrenzung pflichtiger und freiwilliger Aufgaben/Leistungen. Dort, wo die übergeordneten Gesetzgeber in Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele keine auch für die Kommunen verbindlichen Vorschriften erlassen haben, bewegen sich die Bestrebungen der Kommunen zur Umsetzung im freiwilligen Bereich und unterliegen sie den dafür geltenden Beschränkungen. Angefangen von den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung, welche den Beginn freiwilliger Maßnahmen zumindest verzögert, über die notwendige Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes bis hin zur grundsätzlich bestehenden Verpflichtung zum Haushaltsausgleich.

Unerlässliche Voraussetzung für eine aktive Rolle der Kommunen ist es also, dass die haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen dafür geschaffen bzw. verbessert werden. Im Verantwortungsbereich der Kommune selbst ist dies eine wirtschaftliche, solide Haushaltsführung. Aus dem Nachhaltigkeitsziel 11 leitet sich aber auch das Erfordernis einer auskömmlichen Finanzausstattung ab. Dies beinhaltet die unerlässliche Beachtung des Konnexitätsprinzips. Es beinhaltet aber auch, dass die Finanzausstattung der Kommunen unabhängiger wird von den sich immer wieder wandelnden Prioritätensetzung der

verschiedenen Fördermittelgeber. Die in Förderprogrammen immer wieder zu findende Zielstellung der „Anschubfinanzierung“ ist hier ausgesprochen kontraproduktiv, wissen die Kommunen doch, dass durch die Nutzung dieser Fördermittel in der Bevölkerung zumeist eine Erwartungshaltung geweckt wird, die die Kommunen nach Auslaufen der Förderung aus eigenen Mitteln kaum befriedigen können, ohne dass sie gleichzeitig Einschnitte an anderer Stelle vornehmen müssen (z.B. bei der Straßenunterhaltung oder der Pflege von Grünanlagen), die dort zu Kritik führen werden.

Die aktuell bestehende, weitgehende Ausrichtung der Haushaltspolitik auf die Nutzung von Förderprogrammen, welche den angesprochenen Schwankungen der Prioritätensetzung der Fördermittelgeber unterliegen, steht einem nachhaltigen Handeln der Städte diametral entgegen. So unterstützt etwa das aktuelle Digitalisierungsprogramm für Schulen die Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels einer hochwertigen Bildung im Augenblick erheblich, aber woher erhalten die Kommunen die Mittel für die in fünf Jahren notwendige Erneuerung? So ist doch bereits heute die Kritik daran absehbar, dass die Kommunen den ehemals erreichten Standard der Überalterung ausliefern werden. Werden müssen, denn sie werden wieder vor der Frage stehen, ob sie die gerade mit Fördermitteln angeschaffte Schultechnik mangels aktuellem Förderprogramm nunmehr aus Eigenmitteln erneuern, oder doch das dringend erforderliche Feuerwehrlöschfahrzeug beschaffen?

Im Interesse eines nachhaltigen Handelns der Kommunen ist konkret gegenüber dem Land einzufordern, dass es den sich selbst in § 4 des Finanzausgleichsgesetzes Brandenburg (FAG) gegebenen Auftrag umsetzt:

§ 4

Überführung zweckgebundener Mittel in den kommunalen Finanzausgleich

Zur Stärkung der allgemeinen kommunalen Finanzverantwortung sollen zweckgebundene und von den Fachministerien bisher bewirtschaftete Mittel in die kommunale Finanzausgleichsmasse mit dem vorrangigen Ziel der Überführung in die Schlüsselzuweisungen umgeschichtet werden. Soweit es sich bei den überführten Mitteln um vormalige investive Zuweisungen handelt, erfolgt die Mittelverteilung nach § 13.

Wenn der Konnexitätsgrundsatz beachtet wird (und durch ein Entschuldungsprogramm die Lasten aus früher unzureichender Finanzausstattung resultierender „Altschulden“ auch für die Vergangenheit umgesetzt wird), geht es den Kommunen im Grunde gar nicht immer nur um mehr Geld.

Es geht häufig auch nur darum, dass die viel zitierte „Stärkung der finanziellen Eigenverantwortung der Kommunen“ nicht immer ein Synonym für die Absicht der Mittelkürzung ist, sondern die Kommunen nicht am mehr oder weniger „goldenen Zügel“ der sich permanent ändernden Förderpolitik gelenkt werden, sondern die notwendige Flexibilität erhalten, aus ihrer besonderen Kenntnis der lokalen Anforderungen heraus die notwendigen Prioritäten des Mitteleinsatzes selbst setzen können um der Zielstellung des Nachhaltigkeitsziels 11, der nachhaltigen Stadt oder Gemeinde, auch wirklich gerecht werden zu können.

Steht der durch § 4 BbgFAG geforderten Überführung von Ressortmitteln in den allgemeinen Finanzausgleich vielleicht häufig die Tatsache entgegen, dass das Land hier nur Mittel der EU oder des Bundes weiterreicht, so gibt es andere Möglichkeiten der Stärkung der

kommunalen Eigenverantwortung, die ohne Weiteres durch einfache Änderung des haushaltsrechtlichen Rahmens möglich wären:

So zielte die Einführung der kommunalen Doppik erklärter Maßen darauf ab, die Kommunen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und der Generationengerechtigkeit stärker zu verpflichten und dies durch die Ausgestaltung des Haushalts- und Rechnungswesens besonders zu unterstützen. Das kamerale System, welches auf die heutigen Einnahmen und die heutigen Ausgaben fokussiert war, sollte durch Langfristbetrachtungen (Abschreibungen, Periodenabgrenzungen) ergänzt werden.

Diese Überlegungen sind dabei für weitere Bereiche der Verwaltung wenig relevant. Die Zuordnung einer laufenden Förderung im Sozialbereich zum letzten, zum laufenden oder bereits zum nächsten Jahr, hat nicht wirklich etwas mit Generationengerechtigkeit und nachhaltigem Handeln zu tun.

Relevanz haben Langfristbetrachtungen jedoch vorrangig im Bereich der kommunalen Investitionen. Gerade hier wird der Ansatz aber durch die Regelung unterlaufen, dass die Mittel aus der Investitionspauschale – eine der Hauptfinanzierungsquellen für kommunale Investitionen – haushaltsrechtlich nicht als Eigenmittel der Kommunen zu behandeln sind (sehr wohl aber als Eigenmittel im Sinne von Zweckförderprogrammen), sondern den Sonderposten zuzuführen sind. Damit neutralisiert sich aber der Abschreibungsaufwand durch Auflösung dieser Sonderposten, eine Belastung des Haushaltes erfolgt unabhängig vom Mitteleinsatz (sinnvollem oder im Sinne der Nachhaltigkeit wenig sinnvollem) also nicht. Gleiches gilt für Finanzierungen aus Zweckfördermitteln. Weite Teile des Investhaushaltes bleiben so ergebnisneutral. Ein Anreiz zu generationengerechtem Denken und Handeln wird insoweit nicht gesetzt.

Aufgrund der weiterhin unzureichenden finanziellen Ausstattung der Kommunen können die Kommunen auf die hier angesprochenen Erträge durch Auflösung von Sonderposten aktuell kaum verzichten und müsste bei einer Änderung für Ersatz gesorgt werden, aber der mit der Doppik eigentlich verfolgte Ansatz, entsprechende Anreize zu setzen, wird eindeutig verfehlt. Ein Lösungsansatz wäre es, wenn auch die Mittel aus den Investitionspauschalen zunächst ergebniswirksam vereinnahmt werden könnten (ohne Notwendigkeit der SoPo-Bildung) und die daraus zugeflossene Liquidität dann in der Folge investiv eingesetzt werden könnte (wie etwa bei den Erlösen aus dem Verkauf eines Grundstückes). Dann könnte man die Investitionsmöglichkeiten der Kommunen auch noch weiter dadurch steigern, dass der Prozentsatz der Investitionspauschale im Rahmen der Gemeindefinanzierung (derzeit 6,5 %) deutlich angehoben wird. Durch die davon ausgehende stärkere Flexibilisierung würde auch heute deutlich zu verzeichnende Notwendigkeiten, alternative Finanzierungsformen zur Realisierung von eigentlich notwendigen Investitionen zu suchen (etwa Leasing oder Miete), beseitigt.

Einen weiteren Ansatz hat die Stadt in einer Zuarbeit an den Städte- und Gemeindebund zur Evaluierung des Kommunalabgabengesetzes thematisiert:

Ein bedeutender Teil der kommunalen Investitionen wird im Bereich von gebühren- oder entgeltrechnenden Einrichtungen getätigt. Je nach Deckungsgrad der Gebühr erfolgt in den Folgejahren eine Refinanzierung. Diese Refinanzierung ermöglicht es den Kommunen jedoch nicht, die erhaltenen Mittel in der Folge auch wieder für neue Investitionen zu verwenden. Die Mittel fließen einheitlich (nur) in den Ergebnishaushalt.

Hier wäre es sinnvoll, entsprechend des Deckungsgrades die aus der Refinanzierung von Investitionen über die AfA in die Kalkulation eingeflossenen Bestandteile zwar zunächst als Ertrag zu buchen, dann aber wieder den Einsatz für Investitionen zu ermöglichen.

Damit würde auch ein Anreiz gesetzt, die Deckungsgrade der Gebühren weniger auf die kurzfristige Entlastung der (heutigen) Gebührenschuldner auszurichten, sondern dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit verstärkt Rechnung zu tragen, da hier kurzfristig Mittel für notwendige Investitionen erwirtschaftet würden und das Ergebnis der Gebührenhaushalte nicht nur in das allgemeine Haushaltsergebnis einfließen, sondern in konkreten Investitionsmaßnahmen sichtbar würde.

Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele und insbesondere auch des in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus gerückten Klimaschutzes hängt letztlich von der Möglichkeit der Kommunen ab, zu investieren. Investieren im Sinne der Kofinanzierung von Zweckförderprogrammen, aber auch unabhängig von den jeweils aktuellen Förderschwerpunkten entsprechend der örtlichen Handlungsnotwendigkeiten. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wäre eine gewisse Stärkung der Investitionskraft der Kommunen auch ohne die Notwendigkeit zu erreichen, diesen mehr Geld zur Verfügung zu stellen. Für die Kommunen würde sich in der Folge die Notwendigkeit der stärkeren Priorisierung stellen (das Geld kann so oder so nur einmal ausgegeben werden) - nur entsprechend der Handlungsnotwendigkeiten und nicht entsprechend der systembedingten Restriktionen).

Die entsprechende Prioritätensetzung könnte dann im Rahmen einer Nachhaltigkeitssatzung im Sinne einer strategischen Grundausrichtung erfolgen.

Aber dies allein wird kaum reichen, zumal die Kommunen ihrerseits von Umsetzungsschritten übergeordneter Ebenen betroffen sind und vermutlich noch stärker betroffen sein werden (z.B. EEG-Umlage, Zertifikatehandel über den Energiebezug und zukünftig ggf. steigende CO²-Abgabe). Wenn hier jeweils über den Preis eine Steuerungsfunktion erfolgen soll, so ist zu fordern, dass aus den Erträgen den Kommunen nicht nur Investitionsförderprogramme (mit der Notwendigkeit der Eigenbeteiligung) angeboten werden, sondern eine entsprechende Entlastung der Kommunen im Aufwandsbereich realisiert wird. Zu denken wäre etwa an einen deutlich erhöhten Finanzierungsanteil am ÖPNV.

6. Strategische Konsolidierungsmaßnahmen

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen zielen weiterhin auf die Stabilisierung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ab.

6.1. Maßnahme Digitalisierung und eGovernment/ interkommunale Zusammenarbeit (M 1)

Hier wird auf die Ausführungen der letzten Haushaltssicherungskonzepte verwiesen.

Insgesamt wäre die Stadt in der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) und in der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen gerne deutlich weiter, aber die Rahmenbedingungen stehen dem gegenwärtig leider entgegen. Das OZG-Dashboard weist für das Land Brandenburg (Stand 12/2021) aus, dass 97 (von den 575) Leistungen online verfügbar sind. Allerdings auch nur, weil 76 Leistungen bundesweit verfügbar sind und 21 Leistungen in zumindest einer Gemeinde online verfügbar sind. Landesweit verfügbare Leistungen: 0. Die größten Fortschritte weist das Board dabei für NRW aus. Dort sind es

Eines ist klar, EfA-Leistungen sind „Eigenentwicklungen“ vorzuziehen, weil dadurch die OZG-Umsetzungskosten für die Kommunen gesenkt werden.

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel hat mit BB-Beschluss vom 22.06.2021 eine verwaltungsweite Projektgruppe zur OZG-Umsetzung eingesetzt.

Mit BB-Beschluss vom 16.11.2021 wurde beschlossen, dass sich vor dem vorgenannten Hintergrund die OZG-Umsetzung auf Leistungen im Fachbereich V (Ordnung und Sicherheit) und auf Leistungen in kommunaler Verantwortung (Ortsrecht) konzentriert.

2021 stand ganz im Zeichen des digitalen Managements der Corona-Pandemie. Im Gesundheitsamt wurden die Digitallösungen Sormas, Surfnet und Luca in Betrieb genommen. Für die Stadtverwaltung wurde eine Online Terminvereinbarung, eine Online Videokonferenzlösung und eine interne sichere Messengerlösung eingeführt. Weiterhin wurden Technik und Software für die Ausweitung des Mobilen Arbeitens in Betrieb genommen.

Programmierung in Zusammenhang mit Corona:

- Wartelisten-Formulare für übriggebliebene Impfstoffe (Mitarbeiter, Bürger, nicht mehr veröffentlicht)
- Terminbuchungssystem für die Coronatests in der Klosterstraße + Bereich zum Abarbeiten der Anmeldungen (nicht mehr veröffentlicht)
- Tabelle zur Darstellung der Inzidenzen unter <https://www.stadt-brandenburg.de/leben/gesundheit/coronavirus-sars-cov-2>
- Formulare zur Terminbuchung von Impfterminen (Mitarbeiter, Bürger und MIK) z.B. <https://www.stadt-brandenburg.de/terminvereinbarung-corona-impfung>
- Anpassung der Startseite <https://www.stadt-brandenburg.de>

Weitere Digitalisierungsmaßnahmen im Jahr 2021 waren:

- Die Bereitstellung eines Formulars für die Onlineanhörung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten
- Die Bereitstellung eines Formulars zur Onlinebeantragung von Wahlunterlagen
- Die Bereitstellung von 2 Formularen für Onlinedienste der Ausländerbehörde
- Die technische Umsetzung der E-Rechnungs-Verordnung
- Kfas_24_002 Stundung Gewerbesteuer
- Kfas_24_003 Stundung Gewerbesteuer Unternehmen
- Kfas_24_004 Stundung Gewerbesteuer Corona
- Kfas_51_003 Selbstauskunft zur Not-Kinderbetreuung für Kinder in der Kindertagesbetreuung (KK, KG, H) (nicht veröffentlicht, da nicht benötigt)
- Kfas_33_006 Erklärung bei mehreren bestehenden Wohnungen
- Kfas_68_001 Bestellung Denkmal-Plakette (noch unveröffentlicht)
- Kfas_24_005 Hundesteueranmeldung (noch unveröffentlicht)

- KFAS_24_006 Hundesteuerabmeldung (noch unveröffentlicht)
- KFAS_12_003 Zensus 2022 - Erhebungsbeauftragte
- KFAS_29_002 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (GLM-Formular 1 von 36 zum Testen)
- + Kleinere Anpassungen an anderen Formularen, Überarbeitung responsive Design und Aktualisierung Straßenverzeichnis

Derzeit in Beschaffung befindlich ist eine OZG-konforme Lösung für Leistungen des Bürgerservices (Einwohnermeldewesen).

6.2. pauschale Minderausgabe durch restriktiven Haushaltsvollzug (M 2)

Der Haushaltsentwurf enthält auch in diesem Jahr wieder eine pauschale Minderausgabe, d.h. in den einzelnen Ansätzen ist ein um 1,5 Mio. € höheres Volumen an Aufwandspositionen ausgewiesen, als an Deckung geplant wurde. Dies trägt der Erfahrung Rechnung, dass bei einem wirtschaftlichen und restriktiven Haushaltsvollzug (die dazu praktizierten Steuerungsinstrumente sind im letztjährigen HSK nochmals dargestellt) umfangreiche Mittel, die entsprechend der geltenden Planungsgrundsätze an den einzelnen Stellen zu planen waren, später – aus welchen Gründen auch immer – doch nicht vollständig benötigt werden.

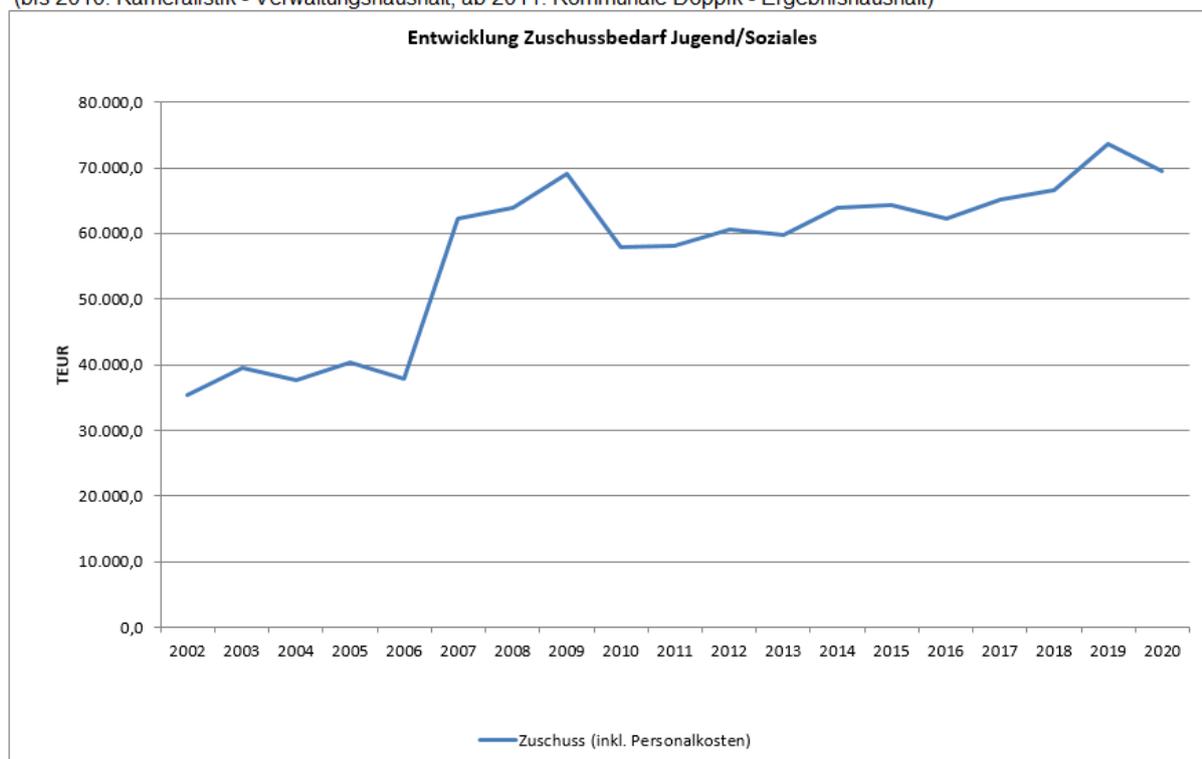
Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Minderausgabe auch jeweils realisiert oder durch Mehreinnahmen mehr als kompensiert werden konnte.

6.3. Entwicklung eines Risikomanagements Jugend und Soziales (M 3)

Die Entwicklung des unter dieser Maßnahme-vorgesehene Konzept eines Risikomanagements für den Jugend- und Sozialbereich konnte bisher leider noch nicht abschließend erarbeitet werden. Auch haben die in diesem Zusammenhang vorgesehenen zwei Stellen im aktuellen Entwurf des Stellenplanes keine Berücksichtigung gefunden. Hier soll im Hinblick auf die aufzurufenden Stellenwerte zunächst der Prozess der Umstrukturierung der Verwaltung abgewartet werden. Ausgehend von den ggf. freiwerdenden personellen Ressourcen soll dann die Arbeit an der Konzeption wieder aufgenommen werden.

Die nachfolgende Grafik enthält eine Aktualisierung der Angaben der Zuschussentwicklung in diesem Bereich aus den letzten HSK's.

Veränderung Zuschussbedarf Jugend/Soziales ohne direkt zuordenbare Deckungsmittel aus Einzelplan 9 bzw. PB 61
(bis 2010: Kameralistik - Verwaltungshaushalt; ab 2011: Kommunale Doppik - Ergebnishaushalt)



6.4. Stabilisierung und Erhöhung des Deckungsgrades der gebühren- und entgeltrechnenden Einrichtungen (M 4)

Die Umsetzung dieser Maßnahme bleibt als Daueraufgabe uneingeschränkt erhalten. Allerdings ist angesichts der Pandemie zu konstatieren, dass die dadurch gesetzten Rahmenbedingungen kaum dazu geeignet waren, auf diesem Sektor gerade in 2021 nachhaltige Erfolge zu erzielen. Die im Leistungsbereich gerade derjenigen gebühren- oder entgeltrechnenden Einrichtungen, die einen geringeren Deckungsanteil aufweisen, in 2021 erfolgten Einschränkungen – bis hin zu erneuten temporären Schließungen – oder die auftretenden Belastungen durch die Notwendigkeit der Einhaltung von Hygienemaßnahmenkonzepten boten zumeist kein Umfeld, welches ein deutliches Anheben des Deckungsgrades ermöglicht hätte.

6.5. Aufbau eines verwaltungsweiten Investitionscontrollings (M 5)

Im Zuge des weitreichenden Abbaus des kommunalen Kassenkreditvolumens ergeben sich für die Liquiditätssteuerung neue Herausforderung. Ging es noch vor Jahren in dieser Hinsicht um die Begrenzung der absoluten Höhe des Kassenkreditbedarfes und der Reduzierung der Zinsbelastung, so ergibt sich zunehmend die Problematik der Vermeidung von Strafzinsen, Hinterlegungsentgelten oder wie die Negativzinsen auch sonst benannt werden. Durch die Niedrigzinspolitik der verschiedenen Zentralbanken, verbunden mit den dort erhobenen Strafzinsen bei Rückeinlagen wurde nicht nur die Zinsbelastung der Kommunen im Bereich der kurzfristigen Liquiditätsaufnahme verringert, die Kreditinstitute reichen die Kredite seit einigen Jahren an die Kommunen zu einem Negativzinssatz aus. Im Gegenzug erheben sie aber auf Geldanlagen oder auch nur positive Kontobestände ihrerseits Negativzinsen. So ergibt sich hier die Problematik der Zinsoptimierung für die

Kommunen mit negativen Vorzeichen. Angesichts der Tatsache, dass die Zentralbanken in Europa und den USA die Niedrigzinspolitik aktuell trotz erheblicher Inflationsrate fortsetzen, ist zu erwarten, dass diese Situation noch eine Weile anhalten wird.

War dabei in der Vergangenheit etwa der häufig zögerliche Mittelabfluss aus Sicht der Liquiditätssteuerung unproblematisch zu betrachten, so ergeben sich bei geringem Kassenkreditvolumen zunehmend die Herausforderung der Vermeidung von Negativzinsen. Die Möglichkeiten der Geldanlage erscheinen dabei zunehmend beschränkt. Vielfach muss man schon zufrieden sein, wenn diese mit einem Zinssatz von „0“ erfolgen kann.

Der aktuelle Kassenkreditbestand wird gegenwärtig in erheblichem Umfang durch (noch) nicht verbrauchte Investitionsmittel gesenkt. Dabei handelt es sich zum Teil um abgeforderte und noch nicht verausgabte Zweckfördermittel. Auf die Problematik der Zinsbelastung in diesem Zusammenhang wurde wiederholt hingewiesen und in der Vergangenheit im Spannungsfeld „notwendiger Mittelabruf“ zu „Zinszahlung“ auch bereits eine Gremienentscheidung eingeholt.

Zum größeren Teil ergibt sich dieser Effekt aus den normalen, regelmäßigen Abläufen der Haushaltsplanung und des Haushaltsvollzuges. Eine Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn in einem rechtswirksamen Haushalt die erforderlichen Mittel dafür zur Verfügung gestellt wurden. Die Finanzierung muss dabei zumindest für einen selbständig nutzbaren (Bau-)Abschnitt sichergestellt sein, da nicht Gefahr gelaufen werden darf, dass die Maßnahme nicht fertig gestellt werden kann und letztlich vielleicht eine „Bauruine“ entsteht. Da der Investitionsbedarf in vielen Aufgabenfeldern der Stadtverwaltung hoch und die zur Verfügung stehenden Mittel sehr begrenzt sind, werden dabei regelmäßig etwa die der Kommune im laufenden Jahr aus der Gemeindefinanzierung zufließenden Mittel aus der Investitionspauschale vollständig genutzt, um die Eigenanteile für neue Investitionsvorhaben abzusichern. Diese Mittel fließen dabei regelmäßig im aktuellen Haushaltsjahr der Stadtkasse zu. Nennenswerte Mittelabflüsse erfolgen aber häufig nicht, da zuvor verschiedenste Verfahrensschritte abgearbeitet werden müssen. Zunächst kann der Maßnahmebeginn und letztlich der spätere Mittelabfluss bereits durch den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Haushaltssatzung hinausgezögert werden. Das wird regelmäßig bei bestehender Genehmigungspflicht der Fall sein.

Dann verzögert der Prozess der notwendigen Ausschreibung der Leistungen die Projektrealisierung und insbesondere im Bereich von Baumaßnahmen muss zumeist erst ein mitunter sehr zeitintensiver Planungsprozess vorgeschaltet werden, bis es zur Baurealisierung und dem entsprechenden Mittelabfluss kommen kann. Nur, wenn der zeitliche Ablauf hinreichend voraussehbar ist, kann an dieser Stelle ggf. mit Verpflichtungsermächtigungen gearbeitet werden.

Es ist also unschwer zu erkennen, dass der zeitlich deutlich verzögerte Abfluss der für eine Baumaßnahme zur Verfügung gestellten Mittel die Liquiditätssteuerung bei weitgehender Rückführung des Kassenkreditvolumens erheblich erschwert. Die Mittel sind gebunden, können nicht anderweitig verwendet werden (maximal im Sinne einer temporären Zwischenfinanzierung) und sind mit der zeitlichen Unsicherheit der tatsächlichen Inanspruchnahme behaftet. Wenn sie dann tatsächlich (häufig in Millionenhöhe) gebraucht werden, ergibt sich ein entsprechender Druck auf den Kassenkreditbedarf. Unter Berücksichtigung der Aussage des Landes, dass eine Gemeinde bei aufgenommenen Kassenkreditmitteln nicht aus liquiden Ergebnisüberschüssen investieren darf, würde der Liquiditätsbedarf dann ggf. Investitionen aus solchen Überschüssen verhindern oder wäre die Stadt gezwungen, immer ausreichende Kontoüberschüsse vorzuhalten, um ein Abgleiten

in den Kassenkreditbedarf im Zuge der Umsetzung zeitlich verzögerter Baumaßnahmen zu verhindern – mit dem negativen Begleiteffekt der Gefahr von Strafzinsen auf den positiven Kontobestand.

Aber abgesehen von diesen Auswirkungen auf die Liquiditätssteuerung stellt die zeitliche Verzögerung von (Bau-) Projekten natürlich auch im Hinblick auf den mit den Maßnahmen verfolgten Zweck einen Missstand dar. Hat sich doch in Abwägung der vielfältigen, nicht alle realisierbaren Investitionsnotwendigkeiten die Erkenntnis der hier bestehenden Handlungsnotwendigkeit durchgesetzt und das Projekt Eingang in den Haushalt gefunden, so verzögert sich die Realisierung und damit die Erreichung des angestrebten Zweckes erheblich.

Es wird daher vorgeschlagen, ein verwaltungsweites Investitionscontrolling aufzubauen. Den Schwerpunkt sollte dabei zunächst der Aufbau eines operativen (Sach-)Anlagencontrollings bilden mit dem nachfolgenden Ausbau zu einem Gesamtinvestitionscontrolling.

Ziel soll es dabei sein, Informationen zum aktuellen Bearbeitungsstand, den erfolgten Zahlungen und der Kostenentwicklung zunächst für die zuständigen Bearbeiter, aber insbesondere auch für die in der Hierarchie diesen Vorgesetzten bis hin zur Verwaltungsspitze jederzeit präsent abrufbar vorzuhalten. Wie in der bereits eingesetzten Softwarelösung für das Vertragsmanagement und –freigabeverfahren (mit Erinnerungsfunktion für das anstehende Vertragsende bzw. Kündigungsmöglichkeiten) soll dabei eine Hinweisfunktion die zuständigen Mitarbeiter regelmäßig daran erinnern, auch bei Dienstleistern und sonstigen zu beteiligenden Dritten regelmäßig auf die zügige Umsetzung der Maßnahme hinzuwirken.

Zur Reduzierung des insoweit hinsichtlich der notwendigen Dokumentationen auftretenden zusätzlichen Aufwandes sollen dabei möglichst bereits bestehende Bearbeitungsnotwendigkeiten integriert (etwa Schritte aus dem Vergabeverfahren, das bereits angesprochene Vertragsfreigabeverfahren oder Dokumentationspflichten im Rahmen der Fördermittelbewirtschaftung) und Abläufe in weitem Umfang automatisiert werden. Zudem sollten die in einigen Bereichen der Verwaltung bereits praktizierten Controllingverfahren eingebunden werden.

Ausgehend von der Dokumentation notwendiger Stammdaten, beginnend mit den Wirtschaftlichkeitsberechnungen verschiedener untersuchter Lösungsvarianten, über die wesentlichen Inhalte der Leistungsbeschreibungen der Maßnahme/ Gewerke, der Kostenschätzung bzw. -berechnung, der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, soll dann ein regelmäßig zu aktualisierender Teil aufgenommen werden, der bei Eingang neuer Informationen, mindestens aber in einem festzulegenden Turnus auf Aktualität zu prüfen ist.

Dieser sollte zunächst einen ständigen Abgleich der Soll- und Ist-Kosten, sowie mit dem Gesamtbudget enthalten. Zudem einen Maßnahmeablaufplan/ Umsetzungszeitplan, in den jede nicht unwesentliche Verzögerung unter Angabe des Grundes eingetragen werden muss. Bei größeren Projekten ist eine Meilensteinplanung wichtiger Teilschritte vorzunehmen, bei deren Erreichen das Projekt hinsichtlich seines zeitlichen Ablaufes und des Finanzbudgets zu überprüfen und ggf. notwendige Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Aus Sicht des Haushaltes ist zudem bedeutsam, für eine zeitnahe Abrechnung von Maßnahmen (einschließlich Teilschritten) gegenüber Fördermittelgebern Sorge zu tragen, zugleich aber das Entstehen einer Verzinsungspflicht auszuschließen.

Zudem sollten auch mögliche Wechselwirkungen bzw. bestehende Abhängigkeiten zu anderen bereits laufenden oder anstehender Maßnahmen der Stadt und sonstiger Träger

von Infrastruktureinrichtungen ausgewertet und dokumentiert werden (etwa notwendige Straßensperrungen mit ihren Auswirkungen auf den Gesamtverkehrsfluss in der Stadt).

Die hier ausgeführten Dokumentationspflichten begründen ggf. einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand (soweit er nicht durch weitgehende Automatisierung und eintretende Synergieeffekte aufgefangen werden kann). Dies erscheint aber angesichts der aufgezeigten Zielstellung sowie auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass es auch angesichts der Altersstruktur und des altersbedingten Personalwechsels in der Verwaltung unumgänglich erscheint, diese Informationen nicht nur in den Köpfen der aktuellen Bearbeiter, sondern auch für Nachfolger und Vorgesetzte jederzeit dokumentiert vorzuhalten.

Es ist zu konstatieren, dass der Aufbau dieses Controllings eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, die personellen Ressourcen beschränkt sind und zu beachten ist, dass angesichts des im Hinblick auf die zum 01.12.2024 in Kraft tretende Änderung des § 67 BbgKVerf, der die Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzungen von der Vorlage zeitnaher Jahresabschlüsse abhängig macht, die Fortsetzung des laufenden Aufholprozesses hinsichtlich der Jahresabschlüsse des städtischen Haushaltes Vorrang genießt. Der Handlungsauftrag wird gleichwohl im Sinne der Abrundung der sich über die letzten drei HSK erstreckenden Darstellung der Rahmenbedingungen und der sich daraus für eine effiziente und zukunftsorientierte, auf eine nachhaltige Sicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit ausgerichtete Haushaltsteuerung ergebenden Anforderungen an dieser Stelle formuliert.

Anlagen

1. Übersicht der Kostendeckungsgrade für Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel
2. Übersicht Zuschuss pro Einwohner für alle Produkte
3. Übersicht der freiwilligen Leistungen im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung freiwilliger Anteile pflichtiger Aufgabe

Anlage 1

Übersicht der Kostendeckungsgrade für Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Die ermittelten Kostendeckungsgrade wurden aus den gebuchten bzw. geplanten Werten im Haushalt ermittelt (nicht aus den jeweiligen Betriebsabrechnungsbögen). Da es sich bei den Vorjahresergebnissen um vorläufige Werte ohne Jahresabschlussbuchungen wie z.B. Abschreibungen handelt, sind hier auch Kostendeckungsgrade > 100% möglich.

Stand: 01.03.2022

Gebührensatzung / Entgeltordnung	vom / zuletzt geändert am	Kostendeckung (ohne Afa) in %				Bemerkung
		vorl. Ergebnis 2020 ^{*1)}	vorl. Ergebnis 2021 ^{*1)}	Ansatz 2022	Ansatz 2023	
Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrgebührensatzung)	07.10.2021	1,43	2,14	1,41	1,38	126.01.01.00 - KTR Gefahrenabwehr (Brandschutz) abzgl. ertragswirksame Auflösung v. Beihilferückstellungen 2020 ^{*3)}
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrkostenersatzsatzung)	07.10.2021	2,97	3,62	5,61	5,46	126.01.02.00 - KTR vorbeugender Brandschutz 126.01.03.00 - KTR sonst. Dienstleistungen f. Dritte abzgl. ertragswirksame Auflösung v. Beihilferückstellungen 2020 ^{*3)}
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Rettungsdienstgebührensatzung)	29.04.2015	73,36	95,17	97,63	95,21	127.01.02.00 - KTR Bodenrettung (Rettungsdienst) abzgl. ertragswirksame Auflösung v. Beihilferückstellungen 2020 ^{*3)}
Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel	29.10.2001	*2)	*2)	*2)	*2)	211.01 bis 231.01 - Produkte Schulen
Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel (Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen)	15.06.2017	*2)	*2)	*2)	*2)	231.01 - gesamtes Produkt Oberstufenzentren
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel (und die Friedenswarte)	08.03.2016	1,79	4,69	3,78	3,67	252.01 - gesamtes Produkt Museum inkl. geförderter Projekte
Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule "Vicco von Bülow" der Stadt Brandenburg an der Havel	03.12.2020	27,96	27,08	32,43	33,38	263.01 - gesamtes Produkt Musikschule
Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Brandenburg an der Havel	08.12.2014	32,54	30,20	35,94	36,53	271.01 - gesamtes Produkt Volkshochschule
Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Fouqué-Bibliothek - öffentliche Bibliothek - der Stadt Brandenburg an der Havel	05.05.2014	2,44	2,76	3,33	3,26	272.01 - gesamtes Produkt Fouqué-Bibliothek
Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Brandenburg an der Havel	20.12.2002	1,85	4,15	1,91	1,88	281.04 - gesamtes Produkt historisches Archiv abzgl. ertragswirksame Auflösung v. Beihilferückstellungen 2020 ^{*3)}
Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)	04.11.2016	28,65	26,31	24,42	23,87	315.01.04.00 - KTR Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime)	derzeit keine aktuelle Satzung vorhanden	82,59	63,96	55,44	68,03	315.01.05.00 - KTR Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel	28.02.2019	56,80	66,31	47,29	39,86	361.02 - gesamtes Produkt Förderung von Kindern in Tagespflege
Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung (SportNEO) der Stadt Brandenburg an der Havel	11.06.2013	1,11	1,76	5,54	5,67	424.01 - gesamtes Produkt Sportstätten Kostendeckungsgrad der Gesamtkosten abzgl. Zuwendungen Entgeltspflicht nur für Nicht-Schulbetrieb bei Sporthallen und -plätzen
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)	23.12.2021	102,84	103,38	103,16	103,90	537.01 bis 537.01.13.03 / 537.01.17.00 KTR (ohne ILV, da konkrete Zuordnung zur Leistung nicht möglich; dies erfolgt erst im BAB)
Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2021 für Direktanlieferer	23.12.2021	108,59	106,14	108,84	78,38	537.01.14.01 bis 537.01.15.00 KTR (ohne ILV, da konkrete Zuordnung zur Leistung nicht möglich; dies erfolgt erst im BAB)
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)	23.12.2021	102,04	101,05	95,24	97,48	538.01.01.00 - KTR Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	26.11.2020	75,29	84,79	77,46	65,89	545.01 bis 545.01.01.05 und 545.01.02.00 bis 545.01.02.06 KTR
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Brandenburg an der Havel (Friedhofsgebührensatzung)	27.09.2012	48,97	57,26	47,95	50,42	553.01 - gesamtes Produkt Friedhöfe
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Rolandsaals, des kleinen Saals und des Rolandzimmers im Altstädtischen Rathaus der Stadt Brandenburg an der Havel	16.05.2008	9,76	13,42	10,74	14,78	573.02.01.00 - KTR BgA Vermietung Rolandsaal und Rolandzimmer
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Kirchenschiffs des St. Pauli-Klosters Brandenburg an der Havel	18.12.2008	14,02	11,07	15,50	27,89	573.02.02.00 - KTR BgA Vermietung Kirchenschiff Pauli-Kloster

*1) Es handelt sich hier um vorl. Jahresrechnungsergebnisse. Zum Beschluss Haushaltsplan 2022/2023 wurden diese aktualisiert.

*2) Keine oder zu geringfügige Erträge, um einen aussagefähigen KDG zu ermitteln.

*3) Im Haushaltsjahr 2020 wurden auf Grund einer veränderten Berechnungsmethode des Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Versorgungskasse Erträge aus der Auflösung von Beihilferückstellungen verbucht. Für eine Vergleichbarkeit der einzelnen Haushaltsjahre wurden diese bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades bei den wesentlichen Kostenträgern im Bereich Feuerwehr und Rettungswesen abgegrenzt.

Anlage 2

Übersicht Zuschuss pro Einwohner für alle Produkte

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr	HH-Jahr	Vorjahr	Vorvorjahr
			Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2022	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2023	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2021	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2020
365.01	Kindertagesstätten	Kinderkostenpauschale, Zuschüsse an Kitas in freier Trägerschaft, Sprachförderung	-371,28	-381,16	-352,40	-311,94
363.03	Hilfe zur Erziehung	u.a. Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, Einzelbetreuung, NEU: Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer	-202,23	-214,71	-197,42	-184,94
363.04	Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahme / Eingliederungshilfe nach KJHG	u.a. Hilfen für junge Volljährige, Bereitschaftsbetreuung, Kinder- und Jugendnotdienst, Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche, NEU: Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer	-137,23	-147,91	-115,96	-112,06
312.01	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II	Kosten der Unterkunft (KdU), einmalige Leistungen sowie Bildung und Teilhabe (BuT) nach SGB II	-135,65	-135,30	-154,55	-133,55
126.01	Brandschutz		-117,34	-120,17	-111,62	-84,09
547.01	ÖPNV		-87,81	-89,47	-80,69	-77,15
211.01	Grundschulen	alle Grundschulen (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Grundschulen an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler	-83,35	-81,84	-77,08	-67,87
111.36	Beteiligungsmanagement	Personal- und Sachaufwendungen der FG 24 - Bereich Beteiligungen, Gewinnentnahme sowie Schaden inkl. Zinsen der Wobra	-80,89	-98,74	-13,82	-9,22
111.23	Personalangelegenheiten	Aufgaben der Personalverwaltung; Personalkosten für Mitarbeiter in ATZ-Freistellungsphase; Personalgestellung Jobcenter	-80,40	-77,53	-98,90	14,74
541.01	Gemeindestraßen		-77,25	-76,82	-71,00	-58,36
315.01	Soziale Einrichtungen	Betriebsführung Übergangwohnheime/ Notunterkünfte/ Verbundwohnungen sowie Obdachlosenheim	-64,72	52,67	-33,08	-20,66
314.01	Eingliederungshilfe nach dem SGB IX		-63,58	-64,93	-53,53	-30,78
216.01	Oberschulen	alle Oberschulen (ab 2016 inkl. Schulsport); Schulkostenbeiträge Oberschulen an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler	-42,38	-45,13	-35,24	-23,99
313.01	Hilfen für Asylbewerber	Asylbewerberleistungen	-39,68	-16,26	-10,36	-12,20
111.51	Tul	Ausstattung PC-Arbeitsplätze; IT-Infrastruktur; IT-Sicherheit	-38,81	-37,62	-34,76	-31,57
551.01	Öffentliches Grün		-38,69	-38,80	-32,04	-28,60
363.02	Förderung der Erziehung in der Familie	allgemeine Förderung, Beratungsleistungen, gemeinsame Unterbringung Mutter/Vater/Kind, Betreuung/Versorgung in Notsituationen	-35,45	-37,18	-32,20	-28,55
261.01	Theater	Zuschuss Brandenburger Theater GmbH	-34,47	-35,07	-33,06	-29,33
111.52	Servicebereiche für die Verwaltung	zentrale Vervielfältigung; Beschaffung; Fuhrpark; Verwaltungsarchiv; technische Dienstleistungen; Post-, Boten- und Zustelldienst; zentrale Raumplanung/Umzüge	-31,21	-29,33	-29,89	-25,90
414.01	Gesundheitsförderung / Gesundheitsschutz		-25,62	-23,14	-20,56	-22,06
511.02	Vorbereitung und Durchführung der Stadterneuerung	langfristige und nachhaltige Stadt- und Ortsteilentwicklung, städtebauliche Aufwertung und wohnungswirtschaftliche Stabilisierung im Rahmen des Stadtumbaus, Sanierung der Kernstadt	-25,59	-22,04	-21,14	-16,38
221.01	Förderschulen	alle Förderschulen (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Förderschulen an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler	-25,10	-25,90	-24,37	-17,16
311.01	Hilfen zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)		-24,23	-24,37	-23,82	-12,24

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr	HH-Jahr	Vorjahr	Vorvorjahr
			Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2022	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2023	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2021	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2020
111.11	Geschäftsführung Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/in, Beigeordnete	verantwortliche Leitung und Führung der Gesamtverwaltung und Repräsentanz der Stadt Brandenburg an der Havel	-23,80	-24,39	-27,07	-22,84
272.01	Fouqué-Bibliothek		-22,60	-22,94	-22,71	-22,13
366.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	kommunale Freizeiteinrichtungen, Zuschüsse an Einrichtungen freier Träger	-21,81	-22,93	-21,30	-19,84
363.01	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Jugendsozialarbeit (Sozialarbeit an Schulen, mobile Sozialarbeit), Jugendberufshilfe, Kinder- und Jugendschutz	-21,09	-21,46	-19,02	-17,13
554.01	Naturschutz und Landschaftspflege		-21,06	-20,87	-19,38	-12,94
122.10	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	u. a. Hundehalterangelegenheiten: Bußgeldverfahren; Fischereiwesen; Jagdwesen; Leichenwesen; Schornsteinfegerwesen; Einleitung von Gefahrenabwehrmaßnahmen	-19,66	-19,94	-18,10	-16,49
241.01	Schülerbeförderung	Fahrtkosten für Schüler und Auszubildende innerhalb und außerhalb von Brandenburg; Schülerspezialverkehr; Fahrtkosten Unterricht	-17,30	-18,86	-15,69	-13,04
111.24	Rechtsangelegenheiten	Beratung und Service die die gesamte Verwaltung in Rechtsangelegenheiten, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stadt, Durchführung der Standesamtaufsicht sowie von Submissionen bei Vergabeverfahren	-16,78	-14,98	-11,74	-11,61
424.01	Sportstätten	Sportstätten für Vereinssport und andere Veranstaltungen (seit 2016 ohne Schulsport); Regattastrecke	-16,59	-16,19	-29,61	-28,65
217.01	Gymnasien	alle Gymnasien (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Gymnasien an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler	-16,54	-17,21	-10,35	-9,49
111.31	Haushaltswesen (Finanzsteuerung)		-15,56	-15,86	-15,20	-13,72
541.02	Bauhof	Personalkosten und Unterhaltung der im Bauhof befindlichen Geräten und Fahrzeugen	-15,29	-15,49	-14,36	-13,60
351.01	sonstige soziale Hilfen und Leistungen	u.a. Landespflegegeld, Leistungen nach dem PsychKG, Sozialplanung, Bildung und Teilhabe (BuT) nach § 6 BKGG	-14,66	-15,60	-16,06	-13,10
571.01	Wirtschaftsförderung		-14,17	-14,34	-13,45	-13,81
363.05	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen		-14,12	-14,41	-14,52	-12,57
111.12	Geschäftsführung der Stadtverordneten-versammlung und der Ausschüsse; Ortsvorsteher und Ortsbeiräte	Vorbereitung und Durchführung der Ausschüsse, öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel	-13,28	-14,51	-12,47	-10,30
311.02	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)		-13,25	-13,81	-11,97	-9,35
424.02	Marienbad		-12,82	-12,84	-18,69	-28,87
545.01	Straßenreinigung und Winterdienst		-12,46	-16,01	-13,13	-11,07
538.01	Abwasserbeseitigung		-12,01	-7,55	-1,98	1,99
252.01	Museum	Ausstellungen in Frey-Haus und Steintorturm; Museumsdepot	-11,93	-12,31	-12,84	-9,07
511.01	Aufstellung von Bauleitplänen sowie sonstigen städtebaulichen Entwicklungsplänen	Bauleitplanung, Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes, planungsrechtliche Prüfung von Bauvorhaben	-11,36	-11,53	-7,68	-9,05
111.33	Vollstreckung / Forderungsmanagement		-11,16	-11,50	-10,52	-9,77
242.01	Fördermaßnahmen für Schüler	Schulbücher; Unterkunfts- und Verpflegungskosten; BaföG; BbgAföG; Schulsozialfonds	-11,10	-11,18	-11,24	-11,92
122.14	Ausländerangelegenheiten		-10,82	-10,94	-10,69	-9,81
523.01	Denkmalschutz und -pflege	Schutz, Pflege und Erhalt des gegenständlichen Kulturerbes, denkmalfachliche Betreuung der Durchführung von Bauvorhaben, archäologische Grabungen und Dokumentationen	-10,78	-10,82	-11,07	-10,38
111.41	Rechnungsprüfung	Finanzkontrolle; Beteiligungsprüfung und Prüfung des Sondervermögens; Prüfung von Vergaben	-10,56	-10,83	-10,31	-9,06

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr	HH-Jahr	Vorjahr	Vorvorjahr
			Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2022	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2023	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2021	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2020
231.01	Oberstufenzentren	alle Oberstufenzentren (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Obertufenzentren an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler	-10,47	-18,15	-11,91	-10,66
412.02	Sozialpsychiatrischer Dienst		-10,40	-10,63	-9,45	-9,25
122.31	Veterinäraufsicht / Handelsklassen / Preise	Tierschutz; Tierseuchenbekämpfung; Tierarzneimittelrecht; Handelsklassenrecht; Preisangabenrecht	-10,13	-10,29	-8,39	-7,31
543.01	Landesstraßen		-9,51	-9,52	-9,40	-5,10
127.01	Rettungsdienst		-9,10	-11,82	-17,94	-30,28
263.01	Musikschule		-8,81	-8,82	-9,46	-9,35
122.13	Meldeangelegenheiten		-8,65	-9,24	-9,81	-9,63
575.01	Tourismus		-8,41	-8,44	-8,75	-8,68
111.32	Kassenwesen	Durchführung des Zahlungsverkehrs; Bearbeitung aller zahlungsrelevanten Vorgänge/Konten einschließlich Mahnwesen; Adressverwaltung	-8,38	-8,56	-8,52	-6,72
111.34	kommunale Abgaben	Personal- und Sachaufwendungen der FG 24 - Bereich Steuern	-8,19	-8,34	-8,97	-7,80
421.01	Förderung des Sports	Zuschüsse f. Kinder und Jugendliche; Personal-, Betriebskosten- und Unterhaltungskostenzuschüsse sowie für Geräte und Ausstattungen Sportvereine; Schwimmsport; Sportveranstaltungen; Sportentwicklungsplanung	-7,84	-7,88	-7,96	-5,48
553.01	Friedhöfe		-7,78	-7,46	-6,50	-6,85
271.01	Volkshochschule		-7,44	-7,49	-7,02	-7,43
121.01	Statistik und Wahlen	Vorbereitung und Durchführung aller Wahlen und Volksentscheide; Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken	-7,42	-8,53	-7,05	-6,14
341.01	Unterhaltsvorschussleistungen	Personal- und Sachaufwendungen der FG 54 - Bereich Unterhaltsvorschuss	-7,38	-7,58	-7,49	-6,70
311.04	Hilfen zur Gesundheit		-7,17	-7,19	-7,48	-4,57
111.27	Beauftragtenangelegenheiten	Ausländer- und Behindertenvertretung, Gleichstellung, Datenschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsfürsorge	-6,73	-6,41	-5,11	-5,45
122.11	spezielles Ordnungsrecht	beinhaltet ausschließlich Leistungen der unteren Umweltbehörden: untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Abfallwirtschaftsbehörde sowie untere Naturschutzbehörde	-6,73	-6,88	-6,92	-6,66
311.06	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII)		-6,47	-6,60	-6,69	-7,62
367.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Altenhilfe/Pflegestützpunkt, Frühförder- und Beratungszentrum	-6,39	-6,52	-6,11	-6,31
284.01	Kulturpflege und Kulturförderung	Kulturplanung; Zuschüsse Fontaneclub, Industriemuseum, Wredowsche Zeichenschule, Brandenburger Klostersommer, Kulturprojekte	-6,22	-6,23	-7,13	-5,19
331.01	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Frauenschutz Einrichtung (Förderung v. Land, Zuschuss an Träger), Zuschüsse an freie Träger u.a. für Schuldnerberatung, Begegnungsstätten, Freiwilligenzentrum, ehrenamtliche Dienste)	-5,67	-5,86	-5,28	-4,47
414.02	Lebensmittelüberwachungen / Fleischhygiene		-5,63	-5,77	-5,34	-4,74
366.02	Öffentliche Spielplätze		-5,48	-5,51	-5,58	-4,97
122.12	Personenstandswesen	Beurkundung von Geburten, Sterbefälle; Durchführung von Eheschließungen/Lebenspartnerschaften; behördliche Namensänderungen	-5,40	-5,59	-5,07	-3,87
122.15	Gewerbewesen		-5,10	-4,93	-5,01	-4,52
281.04	historisches Archiv		-4,99	-5,07	-4,84	-4,62
111.53	Interessenvertretung	Personalvertretung, Konfliktbeauftragter, Schwerbehindertenvertretung	-4,99	-5,07	-5,07	-5,05
111.22	Organisationsangelegenheiten inkl. Verwaltungscontrolling		-4,93	-5,00	-6,92	-4,15
511.05	kommunaler Geodatenservice / Hausnummerierung	Festlegung der amtlichen Hausnummern, Überwachung der Hausnummerierung, Erstellung und Führung der Stadtgrundkarte	-4,88	-4,98	-5,01	-4,43

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr	HH-Jahr	Vorjahr	Vorvorjahr
			Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2022	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2023	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2021	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2020
552.02	Wasserbauliche Maßnahmen		-4,78	-5,34	-5,98	-3,84
361.02	Förderung von Kindern in Tagespflege	Kinderkostenpauschale, Kindertagespflege	-4,64	-6,28	-3,61	-3,15
573.02	Veranstaltungsorte	Rolandsaal und -zimmer; Paulikloster; Johanniskirche; Festplätze; Freilichtbühne	-4,44	-3,64	-3,71	-3,99
243.01	sonstige schulische Aufgaben	Schulentwicklungsplanung; Medienkoordination; Förder- und Beratungsstellen; Schülerspeisung; schulformübergreifende Wettbewerbe	-4,14	-4,17	-3,83	-1,37
343.01	Betreuungsleistungen	Personal- und Sachaufwendungen der örtlichen Betreuungsbehörde, Zuschuss an Betreuungsvereine	-4,09	-4,17	-4,09	-3,82
122.24	Führerscheinwesen		-4,00	-4,14	-3,38	-3,32
111.26	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Vetretung städtischer Interessen in Rundfunk, TV und Printmedien; Internetpräsentationen; Vorbereitung und Leitung von Pressekonferenzen und Pressegesprächen; Führung eines Pressearchivs	-4,00	-3,92	-3,38	-3,30
521.01	Bauordnung		-3,67	-3,98	-3,82	1,68
311.05	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen		-3,59	-3,64	-3,66	-3,24
553.02	Kriegs- und Ehrengräber		-3,35	-3,08	-2,59	-2,02
571.02	Stadtmarketing und Citymanagement		-3,23	-3,25	-3,23	-3,22
128.01	Zivil- und Katastrophenschutz		-3,09	-3,19	-3,03	-2,18
522.01	Wohnraumversorgung und Sicherung des Wohnraumbestandes	Personal- und Sachaufwendungen der FG 50 - Bereich Wohnraumüberwachung/-vermittlung	-2,62	-2,67	-2,49	-2,33
412.01	medizinisches Archiv		-2,50	-2,52	-2,29	-2,21
281.01	Feste und Veranstaltungen	u.a. Havelfest; Stadtjubiläen; Förderung ortsteiltypische Veranstaltungen	-2,43	-2,10	-2,40	-1,13
122.21	Allgemeine Verkehrsangelegenheiten	Genehmigungen gem. StVO u.a. verkehrsrechtliche Satzungen und Verordnungen; Genehmigungen gem. Personenbeförderungsgesetz; Verkehrserziehung - und aufklärung sowie Vergabe von Parkkarten	-2,23	-1,73	-2,15	-1,22
544.01	Bundesstraßen		-2,03	-2,04	-1,80	-2,69
511.03	Kataster und Vermessung / Gutachterausschuss	Führung des Liegenschaftskatasters, Erfassung der Geobasisdaten des Raumbezuges, der Liegenschaften und der Landschaft, Grenzmittlung und deren amtliche bestätigung, Abmarkung von Grenzpunkten, vermessungstechnische Ingenieurleistungen nach HOAI, Ermittlung der Bodenrichtwerte, Erarbeitung eines qualifizierten Mietspiegels	-1,74	-1,73	-2,92	-0,82
555.02	Landwirtschaft	Futtermittelüberwachung; Düngemittelüberwachung; Landpachtverträge und Genehmigungen nach GrdstVG; Ernährungssicherstellung und -notfallversorgung	-1,68	-1,73	-1,82	-2,12
122.23	Zulassungswesen		-1,67	-2,09	-1,51	-0,03
342.01	Maßnahmen der regionalen Arbeitsmarktpolitik		-1,61	-1,62	-1,69	-1,88
362.01	Jugendarbeit	u.a. Projekt- und Verbandsförderung gem. §§ 11, 12 SGB VIII (kleinteilige Maßnahmen)	-1,57	-1,60	-1,64	-1,31
252.02	Kunstaustellungen und Kunstförderung	Off Art; Brennabor; Projektförderung	-1,53	-1,57	-1,96	-1,80
363.07	Jugendhilfeplanung		-1,52	-1,46	-1,51	-1,42
537.02	Bodenschutz / Altlasten		-1,45	-1,47	-1,23	-1,78
561.01	Allgemeine Aufgaben des Umweltschutzes		-1,28	-1,30	-1,23	-1,24
424.03	Freibäder / Badeanstalten / Badestrände		-1,24	-1,24	-1,11	-1,09
363.06	Übrige soziale Hilfen	anteilige Personal- und Sachaufwendungen der FG 50 - Soziales und Wohnen, u.a. für Beurkundungen	-1,15	-1,18	-1,19	-0,86
536.01	Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur		-1,10	-0,90	-1,52	0,00
511.07	Erschließung		-0,97	-1,00	-0,69	-0,58

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr	HH-Jahr	Vorjahr	Vorvorjahr
			Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2022	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2023	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2021	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2020
361.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	Kinderkostenpauschale, Erstattungen für brandenburger Kinder außerh. der Stadt, Essengeldzuschuss	-0,94	-1,15	-0,97	-1,37
552.01	Gewässerschutz		-0,69	-0,70	-0,67	-0,68
546.01	Parkplätze		-0,61	-0,62	-0,60	-0,56
573.03	Märkte	Absicherung der Durchführung der Wochenmärkte und des Weihnachtsmarktes	-0,56	-0,57	-0,57	-0,40
424.04	Freizeitanlagen	Skateboardbahnen und Rodelberg	-0,52	-0,54	-0,53	-1,59
573.04	BGA Duales System		-0,50	-0,75	0,08	0,26
533.01	Wasserversorgung		-0,44	-0,45	-0,42	-0,41
537.03	Tierkörperbeseitigung		-0,35	-0,36	-0,31	-0,30
252.04	Kunst im öffentlichen Raum	Durchführung Kunstaktionen, Unterhaltung und Bereitstellung Kunstwerke im öffentlichen Raum	-0,29	-0,30	-0,34	-0,24
273.01	Einrichtungen und Fördermaßnahmen der Erwachsenenbildung		-0,24	-0,24	-0,35	-0,25
111.39	ARoV	Erstellung von Negativtesten im Rahmen der Regelung offener Vermögensfragen	-0,21	-0,21	-0,17	-0,15
351.02	Maßnahmen Soziale Stadt	Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtteils Hohenstücken	-0,11	-0,19	-0,09	2,16
573.05	Ausschüttung Sparkasse	Gewinnausschüttung MBS	-0,08	9,22	12,00	-0,07
555.01	Forstwirtschaft		-0,06	-0,07	-0,06	-0,05
549.01	Stadthafen		0,26	0,25	-0,01	-0,13
537.01	Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung / Deponien		0,52	0,80	0,04	0,13
573.01	Werbe- und Stadtinformationsanlagen	Unterhaltung der vorhandenen Informationsanlagen im Stadtgebiet; Vermarktung von kommunalen Flächen für Werbung von Dritten	0,52	0,44	0,64	1,05
126.02	Leitstelle		0,63	0,72	-1,06	0,90
612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Kreditwesen inkl. Zinsen (Kommunalkredite, Kassenkredit), derzeit: Abbildung der Erträge aus d. Auflösung von Sonderposten sowie Abschreibungen	1,80	4,46	-36,37	14,01
546.02	Parkscheinautomaten		6,85	6,84	6,82	6,84
122.22	Verkehrsüberwachung		9,22	10,15	9,86	-0,28
535.01	Kombinierte Versorgung	Konzessionsabgaben (StWB, EMB, E.DIS, Brawag), Gewinnentnahme TWB	98,27	97,51	103,43	105,99
611.01	Steuern und allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	u.a. Grundsteuer A + B, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Gemeindeanteile an USt und ESt, Familienleistungs-/Jugendhilfeflastenausgleich, Schlüsselzuweisungen, Schullastenausgleich, Gewerbesteuerumlage	2.355,26	2.228,29	2.201,68	2.348,84

Anlage 3

Übersicht der freiwilligen Leistungen im Ergebnishaushalt 2022/2023 inkl. Berücksichtigung freiwilliger Anteile pflichtiger Aufgaben (in EUR)

Lfd.Nr.	Produkt / Kostenträger	zuständige Organisationseinheit (Fachgruppe)	Bezeichnung der Leistung/Aufgabe	Ansatz 2022				Ansatz 2023			
				Ertrag	Aufwand		Zuschuss	Ertrag	Aufwand		Zuschuss
					gesamt	davon Personalaufwand*			gesamt	davon Personalaufwand*	
Stabsbereich Oberbürgermeister											
1	111.11.01.01	FG 01	Mitgliedschaftsbeiträge (DST, StGB)	0	82.000	0	-82.000	0	85.000	0	-85.000
2	111.11.01.02	FG 01	Angelegenheiten Ehrenbürgerschaft, Sachaufwendungen für besondere Anlässe Büro OBM, Partnerschaften	0	17.600	0	-17.600	0	22.300	0	-22.300
3	111.12	FG 30	Erweiterung Software (Rats-Informationssystem)	0	700	0	-700	0	700	0	-700
4	111.12.01.00	FG 30	Reinigung Bekanntmachungskästen	0	1.000	0	-1.000	0	1.000	0	-1.000
5	111.26	FBL0	Mieten für Räume, Anlagen, Informationsmaterial	0	2.600	0	-2.600	0	2.600	0	-2.600
6	111.27.01.02 111.27.01.03 111.27.01.04 111.27.01.06	FG 03	Aufwendungen für frauenrelevante Veranstaltungen, für Veranstaltungen der Beauftragten; für Geschäftsaufwendungen der Beiräte	2.400	12.800	1.600	-10.400	2.400	12.800	1.600	-10.400
7	121.01.01.05	FG 12	Bürgerbeteiligungen organisieren und durchführen, beschlossen durch die SVV (055/2017); bpsw. Befragungen oder Umfragen	0	85.000	0	-85.000	0	85.000	0	-85.000
Summe Stabsbereich OBM				2.400	201.700	1.600	-199.300	2.400	209.400	1.600	-207.000
Fachbereich I - Organisation, Personal, Schule und Sport											
8	111.22	FG 11	KGST Beitrag	0	3.800	0	-3.800	0	3.800	0	-3.800
9	111.23	FG 11	Personalkostenersatzung Eigenbetrieb Marienbad	19.300	0	0	19.300	19.600	0	0	19.600
10	111.23	FG 11	Mitgliedschaftsbeiträge (Kommunaler Arbeitgeberverband e.V., Brandenburgische Kommunalakademie)	0	29.300	0	-29.300	0	29.300	0	-29.300
11	211.01.01.00 216.01.01.00	FG 40	Schulgesundheitsfachkräfte	0	98.300	0	-98.300	0	136.200	0	-136.200
12	243.01.01.05	FG 40	Bezuschussung Schülerspeisung	0	180.000	0	-180.000	0	180.000	0	-180.000
13	421.01	FG 46	Förderung des Sports	300	565.100	127.800	-564.800	300	568.000	130.600	-567.700
14	424.01.03.xx	FG 46	Regattastrecke	50.100	616.600	216.100	-566.500	50.100	585.800	220.800	-535.700
15	424.02	FG 46	Marienbad	0	923.900	23.800	-923.900	0	924.900	24.500	-924.900
16	424.04	FG 46	Freizeitanlagen	0	37.500	12.600	-37.500	0	38.600	13.100	-38.600
Summe Fachbereich I				69.700	2.454.500	380.300	-2.384.800	70.000	2.466.600	389.000	-2.396.600
Fachbereich II - Finanzen und Beteiligungen											
17	111.32	FG 21	Mitgliedschaftsbeitrag (Fachverband der Kommunalkassenverwalter)	0	100	0	-100	0	100	0	-100
18	111.36	24	Zuschuss BAS für Grünflächenpflege auf den Marienberg	0	441.000	0	-441.000	0	453.000	0	-453.000
Summe Fachbereich II				0	441.100	0	-441.100	0	453.100	0	-453.100

Lfd.Nr.	Produkt / Kostenträger	zuständige Organisations-einheit (Fachgruppe)	Bezeichnung der Leistung/Aufgabe	Ansatz 2022				Ansatz 2023			
				Ertrag	Aufwand		Zuschuss	Ertrag	Aufwand		Zuschuss
					gesamt	davon Personal-aufwand*			gesamt	davon Personal-aufwand*	
Fachbereich III - Kultur											
19	252.01	FG 41	Museum	33.800	893.200	359.200	-859.400	33.800	920.400	366.500	-886.600
20	252.02 252.04 273.01 281.01 284.01	FB III	kulturelle Angelegenheiten alt Kulturserviceverwaltung	115.000	886.800	168.000	-771.800	113.000	864.800	170.600	-751.800
21	261.01	FB III	Theater	2.228.300	4.711.500	29.200	-2.483.200	2.228.300	4.754.900	29.600	-2.526.600
22	263.01	FG 44	Musikschule	304.700	939.700	779.400	-635.000	318.200	953.300	791.700	-635.100
23	271.01	FG 43	Volkshochschule	300.500	836.200	617.200	-535.700	310.500	849.900	626.300	-539.400
24	272.01	FG 42	Fouqué Bibliothek	56.100	1.684.200	1.187.700	-1.628.100	55.700	1.708.000	1.212.000	-1.652.300
25	573.02	FB III	Veranstaltungsorte	36.500	356.300	23.100	-319.800	50.000	312.100	23.600	-262.100
Summe Fachbereich III				3.074.900	10.307.900	3.163.800	-7.233.000	3.109.500	10.363.400	3.220.300	-7.253.900
Fachbereich IV - Jugend, Soziales und Gesundheit											
26	331.01	FG 51	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (ohne Förderung von Schuldnerberatungsstellen)	100.800	380.800	0	-280.000	100.800	392.200	0	-291.400
27	363.02.01.00	FG 51	"Lotsendienst" für Stadtteil Hohenstücken	14.600	45.600	0	-31.000	16.100	45.600	0	-29.500
28	362.01 363.01 366.01.02.xx	FG 51	20% der Förderung von Trägern der Jugendarbeit (ohne Jugendberufsbildung)	86.080	509.380	0	-423.300	68.560	501.520	0	-432.960
29	366.01.01.03	FG 51	20% der kommunalen Einrichtungen der Jugendarbeit	600	27.920	27.080	-27.320	600	28.480	27.640	-27.880
30	414.01.06.00	FG 53	Zuschuss zum Behindertenfahrdienst / Wegbegleiter	0	67.300	0	-67.300	0	67.300	0	-67.300
31	414.01.07.00	FG 53	Mitgliedschaftsbeitrag (Gesund in Brandenburg e.V.)	0	500	0	-500	0	500	0	-500
32	414.01	FG 53	Projekt Havelseiltänzer	30.000	30.000	0	0	30.000	30.000	0	0
Summe Fachbereich IV				232.080	1.061.500	27.080	-829.420	216.060	1.065.600	27.640	-849.540
Fachbereich V - Ordnung und Sicherheit											
33	122.10.06.03	FB V	Saubere Stadt Brandenburg (nur freiwilliger Anteil)	0	78.900	0	-78.900	0	78.900	0	-78.900
34	122.10.01.01	FB V	Maßnahmen des Sicherheits- und Präventionsrates (u.a. Aufwandsentschädigung für Ordnungspatenschaften)	0	4.000	0	-4.000	0	4.000	0	-4.000
35	122.12	FG 33	Mitgliedsbeiträge (Landesverband der Standesbeamten/innen)	0	400	0	-400	0	400	0	-400
36	122.12.01.03	FG 33	Ausschmückung Trauzimmer	0	400	0	-400	0	400	0	-400
37	122.13.01.00	FG 33	Wohnsitzprämie	0	26.000	0	-26.000	0	26.000	0	-26.000
38	122.21.02.00	FG 36	Sachaufwand Verkehrserziehung	0	400	0	-400	0	400	0	-400
39	546.02	FG 36	Parkscheinautomaten	624.300	130.800	34.700	493.500	624.300	131.500	35.400	492.800
Summe Fachbereich V				624.300	240.900	34.700	383.400	624.300	241.600	35.400	382.700

Lfd.Nr.	Produkt / Kostenträger	zuständige Organisations-einheit (Fachgruppe)	Bezeichnung der Leistung/Aufgabe	Ansatz 2022				Ansatz 2023			
				Ertrag	Aufwand		Zuschuss	Ertrag	Aufwand		Zuschuss
					gesamt	davon Personal-aufwand*			gesamt	davon Personal-aufwand*	
Fachbereich VI - Stadtplanung											
40	511.01	FG 61	Sachaufwendungen Bauleitplanung (u.a. Mieten für Räume, Informationsmaterial, Geschäftsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit)	0	1.000	0	-1.000	0	1.000	0	-1.000
41	511.01.01.06	FG 61	Zuschuss an die Regionale Planergemeinschaft Havelland-Fläming zur Fortsetzung der Maßnahme "Umsetzung des Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes"	0	2.400	0	-2.400	0	2.400	0	-2.400
42	511.02.01.04	FG 60	Beteiligung am Projekt Integriertes ländliches Regionalmanagement	0	4.000	0	-4.000	0	4.000	0	-4.000
43	511.02	FG 60	Mitgliedschaftsbeitrag (Arbeitsgemeinschaft Städtekranz Berlin/Brandenburg und LAG Fäming - Havel)	0	17.600	0	-17.600	0	17.600	0	-17.600
44	511.02	FG 60	Sachaufwendungen Stadterneuerung (u.a. Mieten für Räume, Geschäftsaufwendungen)	0	1.100	0	-1.100	0	1.100	0	-1.100
45	511.02.02.01	FG 60	Mitgliedschaftsbeitrag und Öffentlichkeitsarbeit (Arbeitsgemeinschaft Städte mit historischem Stadtkern förderfähiger Teil)	16.000	20.000	0	-4.000	16.000	20.000	0	-4.000
46	511.05	FG 62	kommunaler Geodatenservice / Hausnummerierung	3.500	354.800	334.000	-351.300	3.500	362.100	341.300	-358.600
47	523.01/ 523.01.02.00	FG 68	Restaurierungen, Fotomaterialien, Öffentlichkeitsarbeit, Beirat für Denkmalpflege und Baukultur, Gutachten für Denkmale (tlw.)	0	19.500	0	-19.500	0	19.500	0	-19.500
48	523.01	FG 68	Mitgliedschaftsbeitrag (Städte mit historischem Stadtkern nicht förderfähiger Teil)	0	5.900	0	-5.900	0	5.900	0	-5.900
49	523.01/ 523.01.05.00 BgA	FG 68	Sachaufwendungen für Ausgrabungen, Fotomaterialien, Einsatzstelle Jugendbauhütte	15.000	26.500	7.200	-11.500	15.000	26.500	7.200	-11.500
Summe Fachbereich VI				34.500	452.800	341.200	-418.300	34.500	460.100	348.500	-425.600
Fachbereich VII - Bauen und Umwelt											
50	551.01	FG 31	Unterhaltungsaufwand für Parkanlagen und öffentliche Grünflächen sowie Brunnen (ohne Unterhaltung Spielplätze und Verkehrssicherungspflicht); Erstellung Grünflächenkonzept bei Gutachtenleistungen	1.000	2.787.900	316.700	-2.786.900	1.000	2.796.200	323.800	-2.795.200
51	554.01	FG 31	NSZ Krugpark	25.900	1.542.800	533.100	-1.516.900	25.900	1.529.400	544.300	-1.503.500
Summe Fachbereich VII				26.900	4.330.700	849.800	-4.303.800	26.900	4.325.600	868.100	-4.298.700
Fachbereich VIII - Standortmarketing, Digitalisierung und Verwaltungsdienste											
52	281.04.01.01	FG 17	Fotoarbeiten und Vervielfältigung (Aufarbeitung von Archivalien)	0	1.100	0	-1.100	0	1.100	0	-1.100
53	424.03	FG 80	Freibäder, Badeanstalten, Badestrände	0	89.500	4.500	-89.500	0	89.500	4.500	-89.500
54	536.01	FG 80	Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur	0	79.300	45.400	-79.300	0	64.500	46.300	-64.500
55	549.01	FG 80	Stadthafen	53.600	35.100	11.200	18.500	53.600	35.300	11.400	18.300
56	571.01	FG 80	Wirtschaftsförderung (ohne TGZ und BAS)	64.500	736.400	530.100	-671.900	66.200	750.000	540.500	-683.800
57	571.01.03.01	FG 80	Dienstleistungsentgelt TGZ	0	115.000	0	-115.000	0	115.000	0	-115.000
58	571.01.03.02	FG 80	Betriebskostenzuschuss BAS	0	234.000	0	-234.000	0	234.000	0	-234.000
59	571.02	FG 80	Stadtmarketing und Citymanagement		232.700	36.600	-232.700		233.800	37.700	-233.800
60	573.01	FG 80	Werbe- und Stadtinformationsanlagen	93.900	56.200	38.400	37.700	93.000	61.300	39.000	31.700
61	573.03	FG 80	Märkte	8.000	48.600	26.600	-40.600	8.000	48.900	26.900	-40.900
62	575.01	FG 80	Tourismus	44.000	649.800	110.100	-605.800	44.000	652.100	112.400	-608.100
Summe FB VIII				264.000	2.277.700	802.900	-2.013.700	264.800	2.285.500	818.700	-2.020.700
BG 3											

Lfd.Nr.	Produkt / Kostenträger	zuständige Organisations-einheit (Fachgruppe)	Bezeichnung der Leistung/Aufgabe	Ansatz 2022			Ansatz 2023				
				Ertrag	Aufwand		Zuschuss	Ertrag	Aufwand		Zuschuss
					gesamt	davon Personal-aufwand*			gesamt	davon Personal-aufwand*	
63	342.01	BG 3	Maßnahmen der regionalen Arbeitsmarktpolitik	0	115.800	48.600	-115.800	0	116.800	49.600	-116.800
64	351.02	BG 3	Sonstige soziale Maßnahmen	346.300	354.000	12.200	-7.700	0	13.900	12.400	-13.900
Summe BG 3				346.300	469.800	60.800	-123.500	0	130.700	62.000	-130.700
Summe				4.675.080	22.238.600	5.662.180	-17.563.520	4.348.460	22.001.600	5.771.240	-17.653.140
Anteil in % (bezogen auf die ordentlichen Aufwendungen 2022/2023)				--	6,5	--	5,2	--	6,4	--	5,1
Anteil in % (bezogen auf die ordentlichen Erträge 2022/2023)				1,4	6,6	--	5,2	1,3	6,7	--	5,4
Anteil in % (bezogen auf die Personalaufwendungen 2022/2023)				--	--	8,2	--	--	--	8,2	--
Anteil in % (bezogen auf die Erträge KG 40 + 41 in 2022/2023)				2,0	9,7	--	7,7	2,0	10,0	--	8,0